

Marktgemeinde Schenkenfelden

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im September 2022

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| Kurzfassung | 1 |
| Struktur der Marktgemeinde Schenkenfelden..... | 6 |
| Eckdaten und Lageplan | 6 |
| Strukturelle Entwicklung..... | 7 |
| Gemeindevertretung | 8 |
| Gemeindeverwaltung | 9 |
| Personal | 9 |
| Personalstand und Dienstposten | 9 |
| Personalausgaben..... | 10 |
| Dienstverhältnisse in der Buchhaltung..... | 10 |
| Arbeitszeitmodelle | 11 |
| Aufbau- und Ablauforganisation in der Amtsverwaltung | 13 |
| Problemsituation in der Buchhaltung | 13 |
| Externe Unterstützung Buchhaltung | 14 |
| Stundenaufzeichnungen über Verwaltungstätigkeiten | 15 |
| Organisations- und Qualitätsanalyse..... | 16 |
| Strategie und Planung | 16 |
| Führung und Personalmanagement | 17 |
| Externe Partnerschaften und Ressourcen | 18 |
| Prozessmanagement..... | 19 |
| Ergebniskriterien | 19 |
| Haushalts- und Finanzsituation..... | 20 |
| Grundsätzliches | 20 |
| Ordentlicher Haushalt bzw. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit..... | 21 |
| Verkürzung von Darlehenslaufzeiten im Wasser- und Abwasserbereich..... | 23 |
| Haushaltsanalyse auf Basis der Drei-Komponenten-Rechnung..... | 24 |
| Finanzierungshaushalt..... | 24 |
| Quote öffentliches Sparen | 24 |
| Nettofinanzierungssaldo | 26 |
| Freie Finanzspitze | 26 |
| Ergebnis- und Vermögenshaushalt | 27 |
| Ergebnishaushalt..... | 27 |
| Vermögenshaushalt..... | 28 |
| Finanzieller Ausblick laut Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung..... | 29 |

| | |
|--|-----------|
| Verschuldung und sonstige Finanzverpflichtungen | 29 |
| Sonstige Feststellungen..... | 31 |
| Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge | 31 |
| Förderungen und freiwillige Leistungen | 32 |
| Gemeindeeinrichtungen | 33 |
| Allgemeines | 33 |
| Gebührenhaushalte (Wasserversorgung – Abwasserbeseitigung – Abfallbeseitigung) ... | 34 |
| Betriebsergebnisse..... | 34 |
| Gebührenhöhe | 35 |
| Gebührenkalkulation..... | 36 |
| Einhebung der Gebühren | 36 |
| Veranstaltungsräumlichkeiten | 37 |
| Kinderbetreuung | 38 |
| Abgangsdeckung an den privaten Rechtsträger | 39 |
| Schülerausspeisung | 40 |
| Kindergartentransport..... | 41 |
| Bauhof | 42 |
| Allgemein | 42 |
| Winterdienst | 44 |
| Freibad | 45 |
| Bauvorhaben | 47 |
| Errichtung eines Kunstrasenfeldes (Allwetterplatz) | 47 |
| Finanzierung..... | 47 |
| Projektumsetzung..... | 48 |
| Vorprojekt Trainingsfeld..... | 48 |
| Neubau Amtsgebäude und Vorplatzgestaltung | 49 |
| Finanzierung..... | 49 |
| Gastronomische Einrichtung..... | 51 |
| Zusammenfassung der Empfehlungen..... | 51 |

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|--|----|
| Tabelle 1: | Entwicklung Personalstände 2019 bis März 2022 | 9 |
| Tabelle 2: | Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 2020 und 2021 | 21 |
| Tabelle 3: | Verschuldung 2019 bis 2021 | 30 |
| Tabelle 4: | Betriebsergebnisse Gebührenhaushalte 2019 bis 2021 | 34 |
| Tabelle 5: | Betriebsergebnisse Kindergarten 2019 bis 2021 | 38 |
| Tabelle 6: | Entwicklung des Fehlbetrages und Zahlungen der Marktgemeinde 2019 bis 2021 | 39 |
| Tabelle 7: | Betriebsergebnisse Schülerausspeisung 2019 bis 2021 | 40 |
| Tabelle 8: | Portionspreise und verrechnete Portionen der Schüler- ausspeisung 2019 bis 2022 | 41 |
| Tabelle 9: | Betriebsergebnisse Kindergartentransport 2019 bis 2021 | 42 |
| Tabelle 10: | Betriebsergebnisse Bauhof 2019 bis 2021 | 43 |
| Tabelle 11: | Ergebnisse Winterdienst 2019 bis 2021 | 44 |
| Tabelle 12: | Entwicklung der Betriebsergebnisse und Besucher des Freibades 2019 bis 2021 | 45 |
| Tabelle 13: | Finanzierungsdarstellung Kunstrassenfeld | 47 |
| Tabelle 14: | Finanzierungsdarstellung Neubau Amtsgebäude | 50 |
| Abbildung 1: | Quote öffentliches Sparen 2019 bis 2021 | 25 |
| Abbildung 2: | Freie Finanzspitze 2019 bis 2021 | 27 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

| | |
|---------------|----------------------------|
| ao. H. | außerordentlicher Haushalt |
|---------------|----------------------------|

B

| | |
|-----------|--|
| BH | Bezirkshauptmannschaft |
| BZ | Bedarfszuweisungen werden laut FAG von den ungekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden vorweg abgezogen und den Ländern überwiesen; die Länder gewähren diese Mittel an Gemeinden und Gemeindeverbände |

C

| | |
|------------|---|
| CAF | Common Assessment Framework – Selbstbewertungsinstrument zur Darstellung der Stärken und Schwächen einer Organisation |
|------------|---|

E

| | |
|-----------|---|
| EH | Ergebnishaushalt: gibt die Erträge und Aufwendungen gemäß VRV 2015 wieder |
|-----------|---|

F

| | |
|------------|--|
| FAG | Finanzausgleich: Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über die Verteilung der vom Bund eingehobenen Steuern auf die Gebietskörperschaften |
| FH | Finanzierungshaushalt: gibt die Zahlungsströme (Einzahlungen und Auszahlungen) gemäß VRV 2015 wieder |

G

| | |
|-----------|------------------|
| GR | Gemeinderat |
| GV | Gemeindevorstand |

I

| | |
|------------|----------------------------------|
| IKD | Direktion Inneres und Kommunales |
|------------|----------------------------------|

K

| | |
|------------|--|
| KDZ | KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung |
| KIG | Kommunalinvestitionsgesetz |
| KLR | Kosten- und Leistungsrechnung |

M

| | |
|-------------|---|
| MEFP | Mittelfristige Ergebnis- und Finanzierungsplanung |
| MRG | Mietrechtsgesetz |

O

| | |
|----------------------|---|
| o. H. | ordentlicher Haushalt |
| ÖKL | Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung |
| Oö. LRHG 2013 | Landesgesetz über den Oberösterreichischen Landesrechnungshof (Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013), LGBl. Nr. 62/2013 idgF |

P

| | |
|-----------|-----------------|
| PE | Personaleinheit |
|-----------|-----------------|

R

| | |
|------------|---------------------------------|
| RA | Rechnungsabschluss, -abschlüsse |
| RHV | Reinholdungsverband |
| RQ | Rechnungsquerschnitt |

V

| | |
|-----------------|---|
| VA | Voranschlag |
| VRV 2015 | Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, idF BGBl. II Nr. 17/2018 |

MARKTGEMEINDE SCHENKENFELDEN

Geprüfte Stelle:

Marktgemeinde Schenkenfelden

Prüfungszeitraum:

22. März 2022 bis 3. Juni 2022

Rechtliche Grundlage:

Gutachten im Sinne des § 4 Abs. 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 18 des Oö. LRHG 2013, idgF

Prüfungsgegenstand und –ziel:

- Überblick über die Aufbau- und Ablauforganisation in der Amtsverwaltung
- Beurteilung des Stands der Aufarbeitung von Problembereichen in der Amtsverwaltung
- Analyse der finanziellen Lage der Marktgemeinde auf Basis der verfügbaren Datenquellen
- Beurteilung der Haushaltskonsolidierung im Hinblick auf die Gemeindefinanzierung Neu und gesetzte Maßnahmen
- Prüfung von ausgewählten Zukunftsprojekten in der Marktgemeinde

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der geprüften Stelle gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 1. Juli 2022 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Die Marktgemeinde Schenkenfelden gab im Rahmen der Schlussbesprechung am 5. Juli 2022 zu einzelnen Punkten eine Stellungnahme ab.

Die Marktgemeinde Schenkenfelden hat am 31. Juli 2022 auf die Abgabe einer weiteren schriftlichen Stellungnahme verzichtet.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Entwicklungsstrategie der Wohngemeinde Schenkenfelden unklar

Die Marktgemeinde Schenkenfelden (ca. 1.600 Hauptwohnsitze) ist eine ländlich geprägte Wohngemeinde im nördlichen Teil des Bezirks Urfahr-Umgebung. Die Einwohnerzahl stieg in den vergangenen 20 Jahren um ca. 100 Personen leicht an. Eine konkrete Positionierung der Marktgemeinde in Form eines schriftlichen Leitbildes ist nicht vorhanden. Vor ca. 20 Jahren erarbeitete sie in Ansätzen ein Entwicklungskonzept für die Bereiche Wirtschaft und Energie. Damals wurde Schenkenfelden zur „Innovativsten Gemeinde 2005“ gekürt. Seitdem hat die Marktgemeinde keine konkreten Entwicklungsstrategien mehr ausgearbeitet. Auch wurden die damals gesteckten Ziele nicht evaluiert. Der LRH hält es für erforderlich, dass die Marktgemeinde einen Leitbildprozess initiiert, der – unter Berücksichtigung der finanziellen Gegebenheiten – eine strategische Positionierung in wesentlichen Entwicklungsbereichen beinhaltet. (Berichtspunkt 1)

(2) Personalstand angemessen, aber große Probleme in der Buchhaltung

Der Personalstand in der Gemeindeverwaltung lag zum Prüfungszeitpunkt mit 4,76 Personaleinheiten (fünf Dienstposten) innerhalb des aufsichtsbehördlich genehmigten Dienstpostenplanes und war aus Sicht des LRH grundsätzlich angemessen. Die Aufbau- und Ablauforganisation gestaltete sich seit 2018 aber insbesondere in der Buchhaltung aufgrund mehrmaliger personeller Veränderungen als problematisch. Im Jahr 2020 führte der langfristige krankheitsbedingte Ausfall einer Mitarbeiterin zu Engpässen. Der Voranschlag 2021 sowie der Rechnungsabschluss 2020 konnten in der Folge nur durch Mithilfe aller Verwaltungskräfte sowie Unterstützung benachbarter Gemeinden erstellt werden. (Berichtspunkte 4, 6 und 11)

Im April 2021 wurde für die Buchhaltung eine neue Mitarbeiterin eingestellt. Zur weiteren Unterstützung beauftragte die Gemeinde im Jänner 2022 eine externe Begleitung für die Erstellung des Rechnungsabschluss 2021, die Überarbeitung der Vermögensrechnung und weitere Buchhaltungstätigkeiten. Somit waren zum Prüfungszeitpunkt eine Vollzeitkraft, eine Teilzeitkraft und eine externe Kraft mit den Buchhaltungsagenden der Marktgemeinde betraut. (Berichtspunkte 11 und 12)

Der LRH gewann den Eindruck, dass die neue Gemeindeführung zwar um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeiten in der Buchhaltung bestrebt ist. Offen gebliebene Aufgaben aus dem Jahr 2020 wurden seit 2021 sukzessive aufgearbeitet bzw. in Jour-Fixe Protokollen dokumentiert. Nichtsdestotrotz ist die Situation in der Buchhaltung weiterhin problematisch, zumal zum Ende der Prüfung durch den LRH (Juni 2022) weder der RA 2021 erstellt, noch die notwendigen Korrekturen in der Eröffnungsbilanz zur neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung durchgeführt waren. Außerdem verfügte kein Verwaltungsmitarbeiter über adäquates Wissen im Bereich des Rechnungswesens. Eine temporäre externe Unterstützung war deshalb aus fachlicher Sicht notwendig. Dennoch ist es unerlässlich, möglichst rasch das erforderliche Know-How in der Gemeindeverwaltung aufzubauen. (Berichtspunkte 11 und 12)

(3) Risiken können durch Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft reduziert werden

Für den LRH zeigt die aktuell problematische Situation in der Amtsverwaltung der Marktgemeinde Schenkenfelden die hohen Systemrisiken von eher kleinen Gemeindeverwaltungen auf. Der kurzfristige Ausfall eines Verwaltungsmitarbeiters kann oftmals nur schwer kompensiert werden und zu großen Problemen in den Verwaltungsabläufen führen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch die aktuell schwierige Lage am Arbeitsmarkt für die Gemeinden bei der Suche nach qualifiziertem Personal. Eine engere Verwaltungskooperation mit anderen Gemeinden in Form einer umfassenden Verwaltungsgemeinschaft könnte helfen, Probleme zu lösen, Systemrisiken zu reduzieren, und die Aufgabenwahrnehmung zu verbessern. Die Gemeindeverantwortlichen sollten dabei einen Kooperationsprozess in der Amtsverwaltung initiieren und in der Folge die Bereitschaft der in Frage kommenden Nachbargemeinden für eine umfassende Lösung ausloten. (Berichtspunkte 11, 15 und 17)

(4) Haushaltssituation hat sich verschlechtert – angespannte Lage ist aber auch selbst verschuldet

Aus den Haushaltsergebnissen lässt sich ableiten, dass die Marktgemeinde im Jahr 2019 – wenn auch eingeschränkt – über finanzielle Handlungsspielräume verfügte. Die Verschlechterung ab dem Jahr 2020 hat dazu geführt, dass Schenkenfelden nunmehr ein negatives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit aufweist. Der LRH hält diesbezüglich kritisch fest, dass die angespannte finanzielle Situation nicht nur durch externe Einflussfaktoren wie die COVID-19-Krise herbeigeführt, sondern wesentlich von den Entscheidungen der Marktgemeinde selbst negativ beeinflusst wurde. Er kritisiert, dass Schenkenfelden das Erreichen der Härteausgleichskriterien in den vergangenen Jahren insgesamt mit zu wenig Nachdruck verfolgt. Dies führte dazu, dass die Marktgemeinde drei Jahre lang wesentliche finanzielle Mittel von jeweils bis zu 90.000 Euro (Verteilungsvorgang 2 des Härteausgleichs für Eigenmittel) verlor, die langfristig für die Finanzierung künftiger Projekte fehlen. (Berichtspunkte 21 und 22)

Fragwürdig ist für den LRH auch die Entscheidung der Marktgemeinde, die Laufzeiten bei Darlehen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stark zu verkürzen. Schenkenfelden wurde ursprünglich von der Aufsichtsbehörde angehalten die Laufzeiten zu verlängern, Jahre später aber von dieser wieder die Prüfung einer Laufzeitverkürzung empfohlen. Insgesamt erhöhen sich ab 2021 die Tilgungsraten bei den Gebührenhaushalten jährlich um 180.000 Euro. Der LRH weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass Schenkenfelden ohne die Laufzeitverkürzung bei den Darlehen nach wie vor ein positives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit erreichen würde. Er kommt folglich zum Schluss, dass die aktuell schwierige finanzielle Situation nur zum Teil in der operativen Gebarung und vielmehr bei den hohen Annuitätzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit liegt. (Berichtspunkt 25)

(5) Marktgemeinde ist überschuldet – Besserung mittelfristig nicht in Sicht

Die Marktgemeinde war zum Prüfungszeitpunkt mit ca. 3.800 Euro je Einwohner hoch verschuldet. Bezogen auf die Einwohner lag die Verschuldung ungefähr beim Doppelten einer durchschnittlichen öö. Gemeinde. Besonders hoch ist die Verschuldung bei den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Problematisch ist dabei vor allem die negative Entwicklung des Verschuldungsgrades. Dieser gibt an, in welchem Ausmaß der erzielte laufende Überschuss durch Tilgungen belastet ist. War der Verschuldungsgrad 2019 noch eher durchschnittlich, so lag im Jahr 2021 bereits eine Überschuldung vor. Die Ursache dafür liegt an der Laufzeitverkürzung bei Wasser- und Kanaldarlehen Ende 2020 und die damit verbundene deutliche Erhöhung der Tilgungen ab 2021. Daraus ist zu schließen, dass der Gemeindehaushalt in den nächsten Jahren keine Darlehensaufnahmen verkraftet, es sei denn, die Liquidität bei den Gebührenhaushalten kann erhöht werden. (Berichtspunkt 33)

(6) Gebührenhaushalte belasten den Haushalt finanziell stark – dennoch keine Gebührenerhöhungen für 2022 geplant

Die Gebührenhaushalte der Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung verzeichneten 2021 negative Betriebsergebnisse und belasteten den Finanzierungshaushalt der Marktgemeinde mit 273.800 Euro. Der LRH hält diesen Wert für sehr hoch. Die daraus resultierende Deckung der Fehlbeträge aus allgemeinen Steuermitteln übersteigt die Leistungsfähigkeit des Gemeindehaushaltes. (Berichtspunkt 41)

Umso kritischer sieht der LRH die Tatsache, dass Schenkenfelden im Jahr 2022 die Gebühren nicht angepasst hat. Dieser Umstand wird den Liquiditätsbedarf bei den Gebührenhaushalten weiter zu Lasten des Kernhaushaltes erhöhen und dadurch das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weiter verschlechtern. Aus Sicht des LRH sollte eine derartige Entscheidung nicht dazu führen, dass noch höhere Fehlbeträge im Wege des Härteausgleichs durch BZ-Mittel von der Gesamtheit der öö. Gemeinden abgedeckt werden. Vielmehr sollte die Gemeinde – unabhängig von den aufsichtsbehördlichen Vorgaben – die Gebühren noch für das Jahr 2022 entsprechend erhöhen und auch künftig durch eine vorausschauende Gebührenpolitik die Betriebsergebnisse deutlich verbessern. (Berichtspunkt 42)

(7) Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge in einigen Fällen verzährt

Im Auftrag der neu gewählten Bürgermeisterin prüfte die Bauverwaltung im Jahr 2021 die eingehobenen Aufschließungsbeiträge für Wasser und Kanal auf ihre Vollständigkeit. Insgesamt kamen dabei 22 Fälle un bebauter und in Bauland gewidmeter Grundstücke zu Tage, in denen die Voraussetzung für die Vorschreibung von Aufschließungs- bzw. Erhaltungsbeiträgen zwar gegeben, aber noch keine Vorschreibung erfolgt war. Bei 14 dieser Fälle kann im Laufe des Jahres 2022 mit der Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge auf fünf Jahre aufgeteilt begonnen werden. Erhaltungsbeiträge können erst im Anschluss eingehoben werden. Bei acht Fällen liegt der

Entstehungszeitpunkt über fünf Jahre zurück. Dies bedeutet, dass die Aufschließungsbeiträge vorläufig verjährt sind und erst bei einer tatsächlichen Bebauung eingehoben werden können. Erhaltungsbeiträge können in diesen Fällen gar nicht eingehoben werden.

Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde in mehreren Fällen Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge nicht eingehoben hat und dadurch Verjährungen eintraten bzw. Einnahmen verloren gingen. Als eine Ursache für diese Untätigkeit sieht der LRH den mehrmaligen Personalwechsel in der Buchhaltung der letzten Jahre und die unzureichende Abstimmung mit der Bauverwaltung. Künftig sind die Aufschließungsbeiträge unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen vorzuschreiben, um dadurch das gesamte Einnahmepotential insbesondere bei den Erhaltungsbeiträgen ausschöpfen zu können. (Berichtspunkt 35)

(8) Härteausgleich als Perspektive erfordert Schließung des Freibades

Der LRH analysierte für mehrere Bereiche, ob die Marktgemeinde die Härteausgleichskriterien der Gemeindefinanzierung Neu im Jahr 2021 erreicht hätte. Er kam dabei zum Ergebnis, dass die Gemeinde die Vorgaben in wesentlichen Bereichen wie den Förderungen, der Kinderbetreuung, dem Winterdienst und dem Freibad nicht einhalten würde. (Berichtspunkte 38, 51, 61, 63)

Insbesondere beim Freibad ist die finanzielle Situation problematisch. Gemessen an den Ergebnissen des Jahres 2021 müssten die Eintrittspreise bei gleichbleibenden Besucherzahlen um über acht Euro erhöht werden, um den geforderten Ausgabendeckungsgrad von 50 Prozent zu erreichen. Eine derartige Erhöhung ist weder realistisch, noch wäre sie zweckmäßig. Dies zeigt die Aussichtslosigkeit beim Versuch dieses Kriterium einzuhalten. Der LRH kommt zum Schluss, dass einzig die Schließung des Schenkenfeldener Freibades in Betracht kommen kann, wenn die Marktgemeinde unter den bislang vorherrschenden Rahmenbedingungen Mittel aus dem Härteausgleich erhalten will. (Berichtspunkt 63)

(9) Kunstrasenplatz für Schenkenfelden in Umsetzung – Bundesmittel waren aber teilweise zurückzubezahlen

Nach gescheiterten Versuchen des örtlichen Sportvereines ein Fußball-Trainingsfeld zu errichten, sollte das sanierungsbedürftige Hauptfeld in ein Kunstrasenfeld umgewandelt und dafür auf das Trainingsfeld verzichtet werden. Der genehmigte Finanzierungsvorschlag für das Projekt sieht Gesamtausgaben von 1.020.800 Euro vor. Neben Landeszuschüssen und BZ-Mitteln liegt der Beitrag des Sportvereines mit 340.000 Euro bei einem Drittel der Gesamtausgaben. Die Marktgemeinde steuert 89.000 Euro in Form eines Darlehens bei.

Der LRH hält fest, dass die Finanzierung des Kunstrasenfeldes nach üblichen Fördersätzen für Projektfinanzierungen sichergestellt wurde. Seiner Ansicht nach hat die Marktgemeinde grundsätzlich die finanziellen und vertraglichen Voraussetzungen geschaffen, um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Projekts im Wege eines Bauherrnmodells im Sommer 2022

sicherzustellen. Auch wurde das Risiko für die Gemeinde bei der Errichtung und im laufenden Betrieb vertraglich minimiert. (Berichtspunkte 64 und 65)

Im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Sportanlage kritisiert der LRH allerdings, dass Schenkenfelden als eine von nur wenigen öö. Gemeinden mangels zeitgerechter Projektrealisierung Bundesmittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017 von 18.600 Euro im Jahr 2022 zurückbezahlen musste. Die Marktgemeinde sollte künftig bei allfälligen ähnlich gelagerten Maßnahmen des Bundes Förderungen für jene Projekte beantragen, deren Umsetzung weitgehend gesichert ist. (Berichtspunkt 66)

(10) Umplanungen vor Amtshausneubau notwendig – alternative Standorte prüfen

Die Marktgemeinde verfügt für einen gänzlichen Neubau des Amtshauses inklusive Vorplatzgestaltung über einen genehmigten Finanzierungsvorschlag mit Errichtungskosten von 1.692.000 Euro. Ihr wird dabei – wie auch beim Kunstrasenplatz und weiteren Projekten – ermöglicht, die notwendigen Eigenmittel durch Darlehensaufnahmen zu ersetzen. Der LRH weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass die Projektrealisierung beim Amtshaus ab 2023 zu einem Zeitpunkt geplant ist, an dem die Gemeinden voraussichtlich wieder Eigenmittel zu ihren Projekten beisteuern müssen, ähnlich wie dies bis zum Jahr 2020 der Fall war. Dies deshalb, weil das Öö. Gemeinde-Haushaltssicherungsgesetz 2020 nur befristet bis Ende 2022 gültig ist.

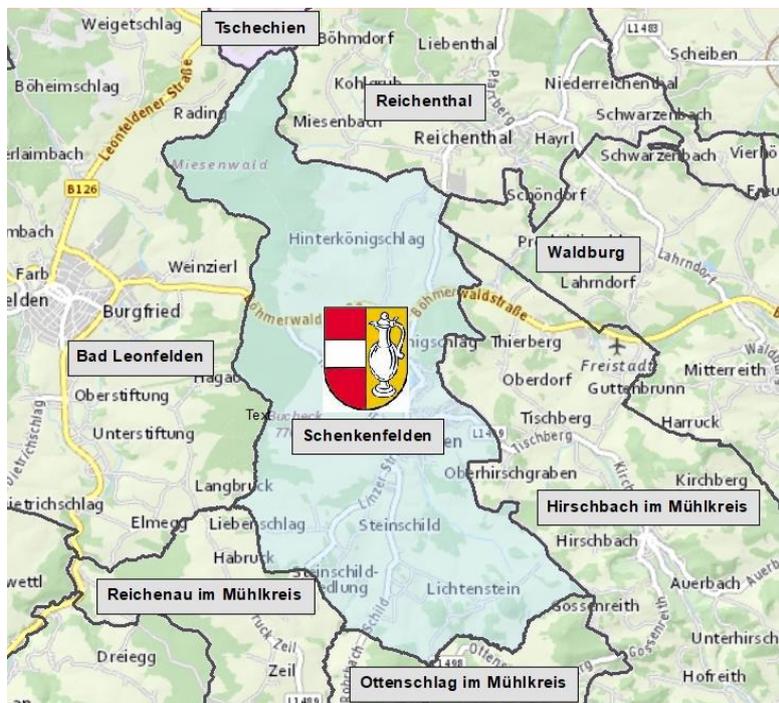
Der LRH hielt in Anbetracht steigender Baukosten den aktuellen Kostenrahmen insgesamt für unrealistisch. Die Gemeinde sollte folglich die Kostenschätzung überarbeiten und einen adaptierten Vorschlag zur Prüfung bzw. Genehmigung darlegen. In diesem Zusammenhang wären auch Umplanungen aufgrund einer möglichen Verwaltungsgemeinschaft mit anderen Gemeinden bzw. die Realisierbarkeit einer ursprünglich geplanten Marktschenke zu berücksichtigen. Gegebenenfalls wären alternative Nutzungen bis hin zu einem gänzlich alternativen Standort für das Marktgemeindeamt zu prüfen. (Berichtspunkt 67)

(11) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte(n) Stelle(n) sind unter Berichtspunkt 69 zusammengefasst.

STRUKTUR DER MARKTGEMEINDE SCHENKENFELDEN

Eckdaten und Lageplan

| | | | |
|----------------------------------|-----------------------------|---|---------|
| Politischer Bezirk: | Urfahr-Umgebung | Altenbetreuung, Bildung und Kinderbetreuung: | |
| Landtagswahlkreis: | Mühlviertel | Betreutes Wohnen (Lebenswelt Schenkenfelden) | 1 |
| Gemeindegröße: | 25,6 km ² | Tagesheimstätte | 1 |
| Seehöhe: | 734 m | Kindergarten | 1 |
| Einwohner per 01.01.2021 | | Volksschule | 1 |
| Hauptwohnsitze: | 1.581 | Nachmittagsbetreuung | 1 |
| Nebenwohnsitze: | 140 | | |
| Wirtschaftsbetriebe: | 76 ca. 395 Arbeitsplätze | Infrastruktur Straßen: | |
| Marktgemeindeamt: | | Gemeindestraßen | 21,8 km |
| Markt 1, 4192 Schenkenfelden | | Güterwege | 9,1 km |
| Personal: 11 MA (8,68 PE) | | Wesentlichen Mitgliedschaften, Kooperationen: | |
| Gemeinderat | | • INKOBA Sterngartl | |
| Wahljahr: 2021 – 19 Mitglieder | | • INKOBA Mühlviertel Mitte | |
| (ÖVP 13, SPÖ 2, BLS 2, FPÖ 2) | | • Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung | |
| | | • RHV Freistadt und Umgebung | |
| | | • Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung | |
| | | • Schulausspeisung (Gemeinde Waldburg) | |
| | | Quelle: https://www.schenkenfelden.at ; | |
| | | https://de.wikipedia.org/ ; Statistik Austria | |



Quelle: LRH-eigene Darstellung und Land OÖ, Abt. GeOL

Strukturelle Entwicklung

- 1.1. Die Marktgemeinde Schenkenfelden (ca. 1.600 Hauptwohnsitze) ist eine ländlich geprägte Wohngemeinde im nördlichen Teil des Bezirks Urfahr-Umgebung. Die Einwohnerzahl stieg in den vergangenen 20 Jahren um ca. 100 Personen an. Bei einem stärkeren Zuwachs im Hauptort Schenkenfelden kam es im dörflichen Bereich zu einem Rückgang der Einwohnerzahl.

Für Betriebsansiedelungen verfügt die Marktgemeinde über Gewerbegebiete am Ortsrand. Auch ist sie Teil zweier INKOBA-Betriebsansiedlungsprojekte in den Nachbargemeinden Bad Leonfelden und Hirschbach. Touristische Angebote beschränken sich auf den Tages-tourismus, jedoch ohne Gastronomie und Hotellerie im Ortszentrum.

Bislang hat sich die Marktgemeinde noch nicht in Form eines schriftlichen Leitbildes konkret positioniert. Vor ca. 20 Jahren erarbeitete sie in Ansätzen ein Entwicklungskonzept für die Bereiche Wirtschaft und Energie. Damals wurde Schenkenfelden zur „Innovativsten Gemeinde 2005“ gekürt. Seitdem hat die Marktgemeinde keine Entwicklungsstrategien mehr ausgearbeitet. Auch wurden die damals gesteckten Ziele bzw. die Zielerreichung nicht evaluiert.

- 1.2. Der LRH hält fest, dass die Marktgemeinde in der Vergangenheit immer wieder infrastrukturelle Maßnahmen setzte, um die Attraktivität Schenkenfeldens als Wohnstandort zu stärken. Er hält es aber für erforderlich, dass sie einen Leitbildprozess initiiert, der – unter Berücksichtigung der finanziellen Gegebenheiten – eine strategische Positionierung in wesentlichen Entwicklungsbereichen beinhaltet.

Beim Bevölkerungswachstum sollte beispielsweise ein realistischer Zielwert festgelegt werden. Künftige Erweiterungen bei der Betriebsansiedelung sollten eng mit weiteren möglichen INKOBA-Projekten abgestimmt werden. Auch wären in einem solchen Prozess konkrete Maßnahmen für die Belebung des Ortszentrums zu diskutieren.

- 1.3. *Im Rahmen der Schlussbesprechung teilte die Marktgemeinde mit, dass die Initiierung eines Leitbildprozesses in die Ausschüsse getragen werden soll. Dort soll darüber beraten werden, wie ein Leitbild entstehen soll, um Schenkenfelden entsprechend zu positionieren. Die finanziellen Gegebenheiten werden zu berücksichtigen sein. Schenkenfelden ist Mitglied bei INKOBA Mühlviertel MITTE und Sterngartl. Dies ergibt die Chance der regionalen Betriebsansiedlung und Schaffung von Arbeitsplätzen, sowie Steigerung der Kommunalsteuer.*

- 2.1. Die Marktgemeinde ließ im April 2022 eine Flächenbilanz gemäß örtlichem Entwicklungskonzept für die Jahre 2011 bis Anfang 2022 erstellen. Dabei stellte sich heraus, dass vom gewidmeten Wohnbauland von 62,7 ha insgesamt noch 14,2 ha bzw. 22,7 Prozent unbebaut waren. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung reichen die Baulandreserven somit noch 37,7 Jahre.

Als Maßnahme zur Abfederung der Infrastrukturkosten hebt die Gemeinde bei Umwidmungen seit dem Jahr 2021 Infrastrukturkostenbeiträge von den Widmungswerbern ein.

- 2.2. Im Vergleich zu den Ergebnissen einer Studie der in OÖ verfügbaren Baulandreserven liegt die Marktgemeinde sowohl landes- als auch bezirkswweit im Durchschnitt.¹ Das Bevölkerungswachstum der Marktgemeinde ist mit 5,2 Prozent in 20 Jahren allerdings unterdurchschnittlich. Dies zeigt auch ein langfristiger Vergleich des Bevölkerungswachstums der oö. Gemeinden von 2001 bis 2020.² Folglich bewertet der LRH die Baulandreserven als vergleichsweise hoch. Die Marktgemeinde sollte im Hinblick auf die Kosten für Errichtung und Erhaltung der Infrastruktur vorhandene Baulandreserven stärker nutzen und Neuwidmungen hintanhalten.

Um langjährig gewidmetes Bauland zu mobilisieren und die Baulandreserven generell zu verringern, sollte die Gemeinde die Erhaltungsbeiträge für unbebaute Grundstücke im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erhöhen und notwendige Mehreinnahmen erzielen (Berichtspunkt 37).

- 2.3. *Die Marktgemeinde teilt mit, dass als Maßnahme in der Gemeinderats-sitzung im Juli 2022 die Erhaltungsbeiträge Wasser und Kanal verdoppelt werden, mit Beginn 1.1.2023.*

GEMEINDEVERTRETUNG

- 3.1. Der LRH verschaffte sich einen Überblick über die Sitzungstätigkeit der Gemeindeorgane. Der Gemeinderat tagte dabei von 2017 bis 2021 jährlich zwischen fünf- und siebenmal. Der Gemeindevorstand, welcher ausschließlich aus Mitgliedern der Mehrheitsfraktion besteht, trat zwischen drei- und siebenmal zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungstätigkeit des Prüfungsausschusses lag mit einer Ausnahme bei fünf Sitzungen: im Jahr 2021 trat er aber nur viermal zusammen.

- 3.2. Der LRH hält fest, dass die Anzahl der Sitzungen im Gemeinderat den Vorgaben der Oö. GemO entsprach. Hingegen hielt der Gemeindevorstand im Jahr 2020 nur drei anstatt der notwendigen vier Sitzungen ab. Der Prüfungsausschuss tagte 2021 um einmal zu wenig.

Die ordnungsgemäße Anzahl an Sitzungen ist künftig einzuhalten. Aufgrund der aktuellen politischen Mehrheitsverhältnisse und den daraus resultierenden Konstellationen, kommt nach Ansicht des LRH dem Prüfungsausschuss in seiner kontrollpolitischen Funktion hoher Stellenwert bei der Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde und Organe zu.³ Der Prüfungsausschuss sollte Schwerpunkte für seine Prüfungstätigkeit auf Basis eines Prüfungsprogrammes festlegen. Diese sollten wesentliche Bereiche des kommunalen Verwaltungshandelns betreffen. Grundbedingung für eine wirkungsvolle Tätigkeit des Prüfungsausschusses ist

¹ vgl. Studie des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2016: demnach liegt der oö-weite Schnitt von unbebautem Bauland bei 24,5 Prozent und bezirkswweit bei 26,5 Prozent.

² vgl. Statistik des Landes OÖ, <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/149128.htm>, 7.6.2022: aus den vorliegenden Einwohner-Zeitreihen errechnet sich ein durchschnittlicher Wert beim Bevölkerungswachstum in den oö. Gemeinden von 8,4 Prozent in zwanzig Jahren.

³ Beispielsweise sind durch das in der Oö. GemO festgelegte Verfahren zur Aufteilung der Mitglieder der Kollegialorgane in der Wahlperiode 2021 bis 2027 im Gemeindevorstand ausschließlich Mandatare der Mehrheitsfraktion vertreten.

dabei, dass die Verwaltung den Gemeindemandataren aussagekräftige Unterlagen zur Verfügung stellt.

3.3. Die Marktgemeinde teilt mit, dass darauf geachtet wird, dass künftig die erforderliche Anzahl an Sitzungen eingehalten wird.

GEMEINDEVERWALTUNG

Personal

Personalstand und Dienstposten

4.1. Die Marktgemeinde Schenkenfelden beschäftigt mit Stichtag 31. März 2022 insgesamt elf Mitarbeiter bzw. 8,68 Personaleinheiten (PE). Die Dienstposten bzw. der Personalstand stellen sich in den Jahren 2019 bis März 2022 wie folgt dar:

Tabelle 1: Entwicklung Personalstände 2019 bis März 2022

| Bezeichnung | 31.12.2019 | | | 31.12.2020 | | | 31.12.2021 | | | 31.03.2022 | | |
|---------------|-------------|-------------|-----------|-------------|-------------|-----------|-------------|--------------|-----------|-------------|-------------|-----------|
| | PE lt. DPP | PE | MA | PE lt. DPP | PE | MA | PE lt. DPP | PE | MA | PE lt. DPP | PE | MA |
| Verwaltung | 4,65 | 4,65 | 5 | 4,38 | 4,38 | 5 | 4,76 | 5,00 | 6 | 4,76 | 4,76 | 6 |
| Bauhof | 1,75 | 1,75 | 2 | 1,75 | 1,75 | 2 | 1,75 | 2,00 | 2 | 1,75 | 1,75 | 2 |
| Wasser, Kanal | 1,42 | 1,42 | 2 | 1,42 | 1,42 | 2 | 1,42 | 1,42 | 2 | 1,42 | 1,42 | 2 |
| Schulwart | 1,00 | 1,00 | 1 | 1,00 | 1,00 | 1 | 0,75 | 1,75 | 2 | 0,75 | 0,75 | 1 |
| Gesamt | 8,82 | 8,82 | 10 | 8,55 | 8,55 | 10 | 8,68 | 10,17 | 12 | 8,68 | 8,68 | 11 |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Marktgemeinde

Laut Dienstpostenplanverordnung darf die Gemeinde in der Verwaltung fünf PE besetzen.

4.2. Der LRH stellt fest, dass sich die Marktgemeinde beim Personal im überprüften Zeitraum im Rahmen der Dienstpostenplanverordnung bewegte. Abweichungen zum Dienstpostenplan gab es im Jahr 2021 folgende:

- In der Verwaltung wurde von September 2021 bis Jänner 2022 das Beschäftigungsausmaß in der Buchhaltung von 15 auf 20 Stunden erhöht, damit angefallene Mehrstunden abgebaut werden konnten.
- Der Dienstposten eines handwerklichen Bediensteten war für mehrere Monate doppelt besetzt, da der Bedienstete bereits sechs Monate vor Pensionsantritt seinen Resturlaub konsumierte.
- Im Bauhof erhöhte sich der Personalstand von Oktober 2021 bis Jänner 2022 um 0,25 PE, weil das Beschäftigungsausmaß eines Mitarbeiters für vier Monate von 30 Stunden auf 40 Stunden erhöht wurde, damit angefallene Mehrstunden wieder abgebaut werden konnten.

Für die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes in der Verwaltung und im Bauhof gibt es einen Beschluss des Gemeindevorstands. Dieser fand aber keine Deckung im Dienstpostenplan und musste mit Ende Jänner wieder aufgehoben werden.

Personalausgaben

- 5.1. Die Personalausgaben der Marktgemeinde Schenkenfelden beliefen sich im Jahr 2020 auf 492.709 Euro und stiegen 2021 auf 494.934 Euro. In der Verwaltung reduzierten sich die Personalkosten 2020/2021 um 22.209 Euro auf 267.421 Euro. Grund dafür war die Auszahlung einer Abfertigung im Jahr 2020. Die Personalkosten erhöhten sich in der Volksschule um 8.561 Euro auf 52.956 Euro im Jahr 2021. Dies ist durch eine Doppelbesetzung im handwerklichen Bereich zu begründen. Auch im Bauhof gab es eine Steigerung um 13.616 Euro auf 87.606 Euro. Dies war auf die kurzfristige Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes zurückzuführen.
- 5.2. Der LRH bewertet die Personalausgaben insgesamt als angemessen. Die Veränderungen im Jahresvergleich waren für ihn nachvollziehbar.

Dienstverhältnisse in der Buchhaltung

- 6.1. Bis 2016 kooperierte die Marktgemeinde in der Buchhaltung mit einer Nachbargemeinde. Nach Beendigung dieser Kooperation übernahm eine Mitarbeiterin der Buchhaltung die Budgetierung und Erstellung des Rechnungsabschlusses. Diese Mitarbeiterin ging mit Februar 2020 in Mutterschutz. In der Ausschreibung des Dienstpostens als Karenzvertretung gab es eine Bewerberin, die für die Buchhaltung aufgenommen wurde. Anfang November 2020 erhielt die Gemeinde die Auskunft, dass sich diese neue Mitarbeiterin mehrere Wochen im Krankenstand befindet. Daher wurde mit November 2020 die Mitarbeiterin, die sich im Karenzurlaub befand, befristet auf die Dauer des Krankenstandes der neuen Mitarbeiterin, im Rahmen eines zweiten Dienstverhältnisses aufgenommen. Die Marktgemeinde beschäftigte sie mit einem geringfügigen Beschäftigungsausmaß von 16,74 Prozent während der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz. Gemeinsam mit allen anderen Mitarbeitern der Verwaltung konnten die notwendigsten Tätigkeiten in der Buchhaltung erfüllt werden. Die Mitarbeiterin baute von November 2020 bis April 2021 147,15 Plusstunden auf. Diese reduzierte sie mit Wiedereintritt in das ursprüngliche Dienstverhältnis (ab Mai 2021), indem ihr die Marktgemeinde Überstunden auszahlte und sie verstärkt Zeitausgleich in Anspruch nahm. Damit der Stundenabbau schneller voranging, wurde das Beschäftigungsausmaß mit September 2021 befristet auf sechs Monate von 37,5 Prozent auf 50 Prozent geändert.

In diesem Zusammenhang wies das Land OÖ, Direktion für Inneres und Kommunales (IKD), die Marktgemeinde Anfang Jänner 2022 darauf hin, dass ein vom Gemeindevorstand gefasster Beschluss für die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes nicht umgesetzt werden kann, weil diese keine Deckung im Dienstpostenplan findet. Folglich hob der Gemeindevorstand am 27. Jänner 2022 die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von September 2021 bis Februar 2022 mit Wirkung 31. Jänner 2022 auf.

Auch merkte die IKD an, dass die Rückerstattung von irrtümlich angewiesenen Lohnbezügen nicht verlangt werden kann, wenn der Empfänger sie im guten Glauben erhalten und sie als redlicher Besitz verbraucht hat. Die Mitarbeiterin erklärte in der Folge, dass sie die Bezüge aus dem geänderten Beschäftigungsausmaß im guten Glauben erhalten und sie als redlicher Besitz verbraucht hat.

Bereits im November 2020 informierte die IKD die Marktgemeinde darüber, dass mit Auslaufen des zweiten Dienstverhältnisses alle zum Zeitpunkt der Beendigung bestehenden Ansprüche aus diesem Dienstverhältnis abzurechnen wären. Plusstunden aus diesem zweiten Dienstverhältnis können demnach nicht auf das ursprüngliche Dienstverhältnis bei der Marktgemeinde übertragen werden.

- 6.2.** Der LRH hält fest, dass die karenzierte Mitarbeiterin die Marktgemeinde in einer administrativen Notlage unterstützte. Wie die Aufsichtsbehörde der Marktgemeinde bereits rechtzeitig mitteilte, ist es nicht rechtens, dass die Mitarbeiterin Plusstunden aufbauen konnte, die ihr im Rahmen des früheren bzw. weiterhin bestehenden Dienstverhältnisses abgegolten wurden. Diese wären ausnahmslos im Rahmen des zwischenzeitig eingegangenen Dienstverhältnisses abzugelten gewesen. Die Marktgemeinde sollte daher diese Angelegenheit bereinigen, indem sie die Leistungsabteilung im bestehenden Dienstverhältnis einstellt und möglichst rückabwickelt. Mögliche Auswirkungen auf lohnabhängige Abgaben und im Hinblick auf Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz wurden in diesem Gutachten nicht bewertet.

Arbeitszeitmodelle

- 7.1.** In der Marktgemeinde gibt es für die Bediensteten in der Verwaltung und für die „Außendienstmitarbeiter“ (Bauhof, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Schulwart) eine flexible Dienstzeitregelung. Die Bediensteten der Verwaltung müssen während der Blockzeit anwesend sein und können sich die restlichen Dienstzeiten im Rahmen des Dienstzeitrahmens frei gestalten. Die durch die Inanspruchnahme der gleitenden Dienstzeit erworbene Überzeit darf am Monatsende nicht mehr als 50 Stunden betragen, die in den nächsten Monat übertragen werden können. Ein darüber liegender Saldo verfällt per Monatsende.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marktgemeinde erfassen ihre Dienstzeiten in einem Excel-Sheet. Am Monatsende werden die ausgefüllten Blätter von einer Mitarbeiterin in der Verwaltung überprüft.
- 7.2.** Der LRH bemängelt, dass die Vorgaben der flexiblen Dienstzeitregelung nicht immer eingehalten wurden. So wurden etwaige Überzeiten am Monatsende nicht auf 50 Stunden gekappt. Die Marktgemeinde hat die Regelungen im Zeitmodell einzuhalten und gegebenenfalls Maßnahmen zu setzen.
- 7.3.** *Die Marktgemeinde teilt mit, dass sie die Arbeitnehmer laufend in den Jour-Fixe darüber informiert und Maßnahmen wie Fremdvergaben zum Überstundenabbau fixiert werden.*

- 8.1. Die Mitarbeiter im Bauhof sowie bei der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung können sich ihre Dienste im Rahmen des Dienstzeitrahmens Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr frei einteilen. Zum Ausgleich von Arbeitsspitzen wird ein Durchrechnungszeitraum von jeweils einem Jahr festgelegt (1. April bis 31. März). Innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes ist die Arbeitszeit einschließlich Zeitausgleich wieder auszugleichen. Am Ende des Durchrechnungszeitraumes können bis zu 40 verbliebene Zeitausgleichsstunden in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden.
- 8.2. Der LRH hält das flexible Arbeitszeitmodell für die Außendienstmitarbeiter für zeitgemäß. Die Verwaltung hat jedoch dafür zu sorgen, dass die Rahmenbedingungen zur flexiblen Arbeitszeit eingehalten werden. Dem LRH ist – ähnlich wie in der Verwaltung – aufgefallen, dass die angefallenen Zeitausgleichsstunden zur Gänze in den neuen Durchrechnungszeitraum übertragen wurden. Auch in diesem Arbeitsbereich sind die Regelungen künftig einzuhalten.
- 8.3. *Die Marktgemeinde teilt mit, dass sie den Stichtag für den Durchrechnungszeitraum auf August geändert hat.*
- 9.1. Bei einem Bauhofmitarbeiter sind aufgrund eines Langzeitkrankenstandes eines anderen Mitarbeiters und durch zusätzliche Aufgaben rd. 211 Plusstunden mit Stichtag 31. Juli 2021 angefallen. Damit der Mitarbeiter diese Stundenguthaben abbauen konnte, wurde das Beschäftigungsausmaß von 75 Prozent auf 100 Prozent befristet auf sechs Monate (1. Oktober 2021 bis 31. März 2022) geändert. Laut Auskunft der IKD wäre ein vom Gemeindevorstand gefasster Beschluss nicht möglich gewesen, weil dieser keine Deckung im Dienstpostenplan findet. Daher wurde der Beschluss vom Gemeindevorstand vom 9. September 2021 in der Sitzung am 27. Jänner 2022 mit Wirkung 31. Jänner 2022 aufgehoben. Der Mitarbeiter erklärte, dass er im guten Glauben die Bezüge aus dem geänderten Beschäftigungsausmaß erhalten und er als redlicher Besitz verbraucht hat. Mit Ende März 2022 weist der Zeitausgleichssaldo des Mitarbeiters rd. 152 Plusstunden auf.
- 9.2. Für den LRH ist die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes nachvollziehbar. Problematisch ist allerdings, dass mit Ende März 2022 laut Arbeitszeitmodell 112 Stunden zu streichen gewesen wären. In den Wintermonaten war es für den Mitarbeiter kaum möglich Stunden abzubauen. Die Gemeinde sollte die Richtlinien in der Art adaptieren, dass den Bediensteten im Bauhof ein Abbau der Plusstunden ermöglicht werden kann.
- 10.1. Bei der Durchsicht der Zeitaufzeichnungen zeigte sich, dass einem Bediensteten im handwerklichen Dienst in den Jahren 2013 bis 2022 insgesamt 226,5 Stunden Urlaub verfallen wären. Laut Personalakt gab es im Mai 2017 einen schriftlichen Hinweis an den Bediensteten, der Urlaubssaldo wurde in der Folge aber nicht gekürzt. Daraus ergab sich, dass der Bedienstete bereits sechs Monate vor seiner Pensionierung keinen Dienst mehr verrichtete.
- 10.2. Der LRH weist darauf hin, dass im Falle eines drohenden Urlaubsverfalls rechtzeitig und nachweislich ein entsprechender Hinweis durch den Dienstgeber zu erfolgen hat. Dies hat die Marktgemeinde Schenkenfelden seiner

Ansicht nach zu unkonkret und nicht in ausreichendem Ausmaß durchgeführt. Die Gemeinde hat in Hinkunft die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und bei Vorliegen aller Voraussetzungen die nicht konsumierten Urlaubsreste zu streichen.

- 10.3.** Die Marktgemeinde teilt mit, dass sie die Mitarbeiter im Jour-Fixe informiert hat.

Aufbau- und Ablauforganisation in der Amtsverwaltung

Problemsituation in der Buchhaltung

- 11.1.** Die Gemeindeverwaltung ist neben der Amtsleitung in eine Buchhaltung, eine Bauverwaltung sowie eine allgemeine Verwaltung gegliedert. Für die grundlegende Aufgabenverteilung gab es einen Geschäftsverteilungsplan aus dem Jahr 2018, welcher auch Stellvertretungen beinhaltet. Arbeitsplatzbeschreibungen waren vorhanden, entsprachen aber nicht der Arbeitsrealität zum Prüfungszeitpunkt.

Dies war insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Buchhaltung seit dem Jahr 2018 mehrmals personellen Veränderungen unterworfen war. Im Jahr 2020 führte der langfristige krankheitsbedingte Ausfall einer Mitarbeiterin zu Engpässen. Der VA 2021 sowie der RA 2020 konnten in der Folge nur durch Mithilfe aller Verwaltungskräfte sowie Unterstützung benachbarter Gemeinden erstellt werden. Außerdem unterstützte eine karenzierte Mitarbeiterin die Buchhaltung.

Ab Ende des Jahres 2020 setzte die Gemeinde Maßnahmen, um die Problemlagen aufzuarbeiten. Dazu wurde im April 2021 für die Buchhaltung eine neue Mitarbeiterin eingestellt. Zur weiteren Unterstützung zog die Gemeinde im Jänner 2022 externe Expertise für die Erstellung des RA 2021, die Überarbeitung der Vermögensrechnung und weitere Buchhaltungstätigkeiten bei. Somit waren zum Prüfungszeitpunkt eine Vollzeitkraft, eine Teilzeitkraft und zwei weitere externe Kräfte mit Buchhaltungsagenden betraut.

- 11.2.** Der LRH hält fest, dass die Gemeindeführung um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeiten in der Buchhaltung bemüht ist. Offen gebliebene Aufgaben aus dem Jahr 2020 wurden seit 2021 sukzessive aufgearbeitet bzw. in Jour-Fixe Protokollen dokumentiert.

Nichtsdestotrotz beurteilt der LRH die Situation in der Buchhaltung nach wie vor problematisch. Zum Prüfungszeitpunkt verfügte kein Verwaltungsmitarbeiter über adäquates Wissen im Bereich des Rechnungswesens, welches eine ordnungsgemäße Buchführung bzw. Veranschlagung und Rechnungslegung sicherstellen würde. Eine temporäre externe Unterstützung ist deshalb aus fachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar. Dennoch wird es rasch notwendig sein, das erforderliche Know-How in der Gemeindeverwaltung aufzubauen.

Als organisatorische Grundlage ist der Geschäftsverteilungsplan aus dem Jahr 2018 zu aktualisieren. Darauf aufbauend wären Arbeitsplatzbeschreibungen individuell zu definieren. In diesem Zusammenhang wären

die Schnittstellen zwischen Bauverwaltung und Buchhaltung klar zu definieren und die Aufgaben entsprechend zu verteilen.

Auch kam der LRH zur Erkenntnis, dass zwar in der Geschäftsverteilung Stellvertreter für wesentliche Arbeitsbereiche definiert waren, dies in der Realität aber nicht umsetzbar ist. Für die Wissenssicherung und konkrete operative Abwicklung sollte die Marktgemeinde daher die Erstellung von Prozessbeschreibungen für buchhalterische Kernprozesse forcieren. (z. B. Einhebung der Gebühren, Vorgangsweise Erstellung VA und RA, Gebührenkalkulation,...).

Für den LRH zeigt die aktuell problematische Situation in der Amtsverwaltung der Marktgemeinde Schenkenfelden die hohen Systemrisiken von eher kleinen Gemeindeverwaltungen auf. Der plötzliche Ausfall einer Schlüsselarbeitskraft kann oft nur schwer kompensiert werden und zu großen Problemen in den Verwaltungsabläufen führen. Dazu kommt die aktuell schwierige Lage am Arbeitsmarkt für den öffentlichen Dienst bzw. die Gemeinden bei der Suche nach qualifiziertem Personal. Unter diesen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen können strukturelle Anpassungen in Gemeinden helfen, die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung weiterhin sicher zu stellen. Als langfristig geeignete Lösung sieht der LRH für Schenkenfelden enge Verwaltungskooperationen mit anderen Gemeinden in Form einer umfassenden Verwaltungsgemeinschaft (Berichtspunkte 15 und 17).

- 11.3.** *Die Marktgemeinde ergänzt, dass als kurzfristige Maßnahmen zum Wissensaufbau laufend Schulungen besucht werden und ein externer Buchhalter beauftragt worden ist. Langfristiges Ziel müssen Verwaltungskooperationen sein.*

Der Geschäftsverteilungsplan wird ehesten evaluiert und der Empfehlung des LRH entsprochen. Aus diesem Grunde wurde mit dem Überarbeiten des Geschäftsverteilungsplanes auf die Prüfung durch den LRH und das Vorliegen des daraus erfolgenden Gutachtens gewartet. Für die Wissenssicherung und konkrete operative Abwicklung, insbesondere bei notwendiger Koordination zwischen Bauamt und Buchhaltung, werden Kernprozesse erstellt bzw. in Form von Teamarbeiten entwickelt. So kann jeder Mitarbeiter das vorhandene Wissen einbringen und zum Gelingen eines positiven Prozessablaufes beitragen.

Auch die Bürgermeisterin teilt die Ansicht, dass das Know-How derzeit bei den Mitarbeitern nicht zu 100 Prozent gegeben ist, daher wurde externe Hilfe geholt. Der Wissensaufbau der Mitarbeiter erfolgt laufend durch Schulungen und durch die externe Unterstützung. Das erforderliche Know-How wird laufend aufgebaut, ist jedoch unter Berücksichtigung der „Altlasten in der Buchhaltung“ eine enorme Herausforderung.

Externe Unterstützung Buchhaltung

- 12.1.** Die Beziehung externer Unterstützung in der Buchhaltung wurde im Gemeindevorstand im Jänner 2022 auf werkvertraglicher Basis beschlossen. Vereinbart wurde dabei der Umfang der Tätigkeiten (u. a. Beratung und Erstellung des Rechnungsabschlusses, Hilfestellungen zur Erarbeitung des Voranschlags und Nachtragsvoranschlags, Unter-

stützung bei der Vorbereitung für den Prüfungsausschuss, Schulungstätigkeiten in buchhalterischen Angelegenheiten) sowie ein fixer Stundensatz. Eine Abschätzung der Gesamtausgaben für die externe Unterstützung wurde nicht durchgeführt.

- 12.2. Auch wenn der LRH die externe Unterstützung in der Buchhaltung aus fachlicher Sicht für notwendig hält, kritisiert er die Vorgangsweise der Marktgemeinde bei der Beauftragung. Aus Sicht des LRH hätte sie jedenfalls ein Gesamtangebot einholen müssen. Folglich wäre ein Ausgabenrahmen festzulegen und entsprechend der Wertgrenzen gemäß Oö. GemO im passenden Gemeindegremium zu beschließen. Überschreitungen wären zu begründen und wieder in den Gemeindegremien zu beschließen (Genehmigungsgrenze GV zu GR bei 30.753 Euro im Jahr 2022). Kritisch sieht der LRH in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Gemeinde den Werkvertrag am selben Tag beschloss wie den VA 2022, dafür aber keine Budgetmittel vorsah.

Der LRH forderte die Marktgemeinde noch während der Prüfung auf, die Gesamtausgaben für das Jahr 2022 abzuschätzen und zeitnah einen Nachtragsvoranschlag zu beschließen. Auch sollte sie Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Finanzierung der externen Dienstleistung halten.

Zur Jahresmitte ging die Gemeinde von Ausgaben für das Jahr 2022 von ca. 25.000 Euro aus. Gespräche mit der Aufsichtsbehörde generell zur Situation in der Buchhaltung bzw. zur Vollständigkeit der Rechenwerke fanden zwar statt, die Finanzierung der externen Unterstützung war aber noch offen. Ein Nachtragsvoranschlag war zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht beschlossen. Dies hat die Gemeinde rasch zu klären bzw. zu beschließen.

Abschließend weist der LRH zu diesem Thema darauf hin, dass die Beiziehung der externen Unterstützung keine Dauerlösung sein kann, sondern nur von temporärem Charakter.

- 12.3. *Ein Gesamtangebot war zum Beginnzeitpunkt problematisch, da der Umfang noch nicht feststand, erst im Tun wurden die Probleme z. B. Eröffnungsbilanz im Umfang noch größer. Mithilfe des externen Buchhalters wird der Jahresabschluss inklusive Eröffnungsbilanz zurzeit erstellt. Ein Nachtragsvoranschlag wird in weiterer Folge erstellt und die externen Buchhaltungskosten werden dann berücksichtigt. Der Gemeinde ist bewusst, dass die externe Unterstützung keine Dauerlösung ist.*

Stundenaufzeichnungen über Verwaltungstätigkeiten

- 13.1. Neben den Bauhofbediensteten führen auch die Verwaltungsmitarbeiter Stundenaufzeichnungen über ihre Tätigkeiten. Die Systematik wurde nach Vorgaben der Amtsleitung entwickelt und enthält neben Detailaufgaben auch ganze Geschäftsfelder (z. B. Buchhaltung, Bauverwaltung,...). Die Stundenaufzeichnungen waren zum Prüfungszeitpunkt nicht mit den internen Vergütungen in den Rechenwerken bzw. den Gebührenkalkulationen abgestimmt.
- 13.2. Der LRH sieht die Einführung von Stundenaufzeichnungen auch in der Verwaltung grundsätzlich positiv. Aufgrund der mangelnden Verknüpfung

mit den internen Vergütungen und der teilweise undifferenzierten Erfassung der Tätigkeiten haben diese derzeit kaum Aussagekraft. Die Marktgemeinde sollte die Stundenaufzeichnungen daher grundlegend überarbeiten und direkt mit den internen Vergütungen verknüpfen.

Bei der Analyse des Umfangs der Verwaltungstätigkeiten selbst kam der LRH zum Schluss, dass sich diese auf die Kernaufgaben konzentrieren und kaum freiwillige Leistungen umfassen. In Bezug auf das monatlich erstellte Amtsblatt der Marktgemeinde empfiehlt der LRH die hohe Frequenz zu reduzieren (z. B. Halbierung) und dadurch Druck- und Redaktionskosten zu sparen.

- 13.3.** *Die Marktgemeinde teilt mit, dass sie die Frequenz des Amtsblattes überprüfen wird. Die Feststellung des LRH über die hohe Frequenz der Auflage des Amtsblattes wird den Organen der Marktgemeinde Schenkenfelden zur Beratung vorgelegt.*

Organisations- und Qualitätsanalyse

- 14.1.** Das Konzept des Public Managements wird als Grundlage für die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung in Richtung Ziel- und Wirkungsorientierung angesehen. Darauf aufbauend und in Anlehnung an das europäische Selbstbewertungssystem Common Assessment Framework (CAF) für die öffentliche Verwaltung analysierte der LRH die Organisation der Kernverwaltung. Dazu führte er Interviews mit der Bürgermeisterin und allen Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern. Ziel der Interviews war es, die Ist-Situation in der Verwaltung zu erheben, Änderungsbedarfe zu erkennen und Verbesserungsvorschläge in organisatorischer Hinsicht zu erarbeiten.
- 14.2.** Aus Sicht des LRH war die Marktgemeinde Schenkenfelden mit den Grundsätzen einer ziel- und wirkungsorientierten Verwaltungsführung kaum vertraut. Er kam zum Schluss, dass die aktuellen organisatorischen Problematiken in der Amtsverwaltung die hohen Systemrisiken kleiner Verwaltungseinheiten widerspiegeln und damit oftmals Qualitätsdefizite bei der Aufgabenwahrnehmung verbunden sind. Die wichtigsten Ergebnisse der Organisationsanalyse fasst der LRH in den Punkten 15 bis 19 zusammen.
- 14.3.** *Die Marktgemeinde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Feststellung des LRH, wonach die Amtsleitung mit dem Common Assessment Framework (CAF) kaum vertraut ist, stimmt. Die Entwicklung von Selbstbewertungssystemen ist zeitintensiv und würde somit bedeuten, dass externe Beratung und Hilfe in Anspruch genommen wird und entsprechende Kosten verursacht werden. Das Problem der „Kleinheit“ der Verwaltung zieht sich wie ein „Roter Faden“ durch das Gutachten des LRH. Ziel wird sein müssen, Kooperationen mit einer anderen Verwaltungsorganisation (Gemeinde) einzugehen.*

Strategie und Planung

- 15.1.** Strategie und Planung müssen sich mit der internen Kultur, dem Aufbau und den Geschäftsabläufen einer Organisation auseinandersetzen.

Strategie, Planung und Prozesse sollten dabei laufend überwacht werden. Strategische Konzepte waren in der Schenkenfeldener Amtsverwaltung nicht verfügbar.

- 15.2.** Die bereits mehrfach erwähnte problematische organisatorische Situation in der Amtsverwaltung sollte die Marktgemeinde zum Anlass nehmen, um eine Zukunftsstrategie für die Verwaltung zu erarbeiten. Für den LRH wären dabei neben der kurzfristigen Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung insbesondere weitreichende langfristige Überlegungen zur künftigen Organisationsform anzustellen. In einem ersten Schritt sollten die Chancen und Risiken eines Veränderungsprozesses näher analysiert werden. Da aus Sicht des LRH viele Argumente für die Bildung einer umfassenden Verwaltungsgemeinschaft sprechen, wäre insbesondere diese Möglichkeit einer konkreten Prüfung zu unterziehen (Berichtspunkte 11 und 17).

Die Marktgemeinde sollte weiters ein Leitbild für die Verwaltung erarbeiten. Dies sollte auch dazu beitragen, die Marktgemeinde als attraktiven Arbeitgeber in der Region zu positionieren.

Führung und Personalmanagement

- 16.1.** Eine optimale Führungsqualität ist vor allem vom Engagement der Führungskräfte abhängig, die sich ihrer Vorbildwirkung bewusst sein sollten. Führungskräfte in der Marktgemeinde Schenkenfelden sind die Bürgermeisterin und der Amtsleiter als Leiter des inneren Dienstes. Die wichtigsten Kommunikationskanäle sind regelmäßige Besprechungen innerhalb der Verwaltung. Mitarbeitergespräche werden vom Amtsleiter teilweise geführt, sind aber nicht dokumentiert.

Aufgabe des Personalmanagements ist es, neben der Personalsuche nach geeigneten Bediensteten, Wissen und Potentiale der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen. Die Amtsverwaltung setzte bislang keine speziellen Schwerpunkte beim Wissenstransfer.

- 16.2.** Aus Sicht des LRH wären die Führungsaufgaben zwischen Bürgermeisterin und Amtsleiter künftig klar abzustimmen. Insbesondere sollten die operativen Aufgaben im Bereich der Verwaltung liegen. Die grundlegende Aufteilung der Führungsaufgaben sollte in den standardisierten Mitarbeitergesprächen vereinbart werden. Diese sollten zwischen Bürgermeisterin und Amtsleiter sowie zwischen Amtsleiter und den übrigen Verwaltungsbediensteten geführt werden. Darin sollten auch konkrete Ziele vereinbart und dokumentiert werden. Der LRH weist im Zusammenhang mit Führungsverhalten darauf hin, dass sich insbesondere der Amtsleiter seiner Vorbildwirkung noch stärker bewusst sein sollte.

Im Bereich des Personalmanagements wird der Bereich der Wissenssicherung und Wissensweitergabe eine zentrale Herausforderung in den kommenden Jahren sein. Neben den bereits mehrfach beschriebenen Veränderungen hat sich die Marktgemeinde auch auf die Pensionierung in der Amtsleitung vorzubereiten. Der LRH weist darauf hin, dass zahlreiche Tätigkeiten über Jahrzehnte ausschließlich vom Amtsleiter erledigt wurden. Der Wissenstransfer sollte in geeigneter Art und Weise dokumentiert werden. Dies würde sich zweifelsohne positiv auf die Verwaltungsqualität auswirken.

- 16.3.** *Ziel der Marktgemeinde ist es Mitarbeitergespräche einzuführen, die auch schriftlich dokumentiert werden. Die Führungsaufgaben werden künftig klar abgestimmt. Auch das Bemühen um die Vorbildwirkung wird weiter gestärkt.*

Externe Partnerschaften und Ressourcen

- 17.1.** Das wesentliche Ziel beim Aufbau externer Partnerschaften und Ressourcen besteht grundsätzlich darin, den eigenen Handlungsspielraum zu erweitern und Ressourcen auf Feldern zu erschließen, die aus eigener Kraft nicht erreichbar wären. Die Marktgemeinde Schenkenfelden steht Kooperationen offen gegenüber. Sie ist Mitglied in mehreren Verbänden, unter anderem auch dem Standesamtsverband Sterngartl mit Sitz in Vorderweißenbach. Informellen Austausch mit anderen Gemeinden gibt es unter anderem in der Bauverwaltung (Treffen Bauamtsleiter). In diesem Bereich gab es in der Vergangenheit schon Überlegungen, eine Verwaltungsgemeinschaft mit anderen Gemeinden einzugehen, welche aber wieder verworfen wurden.

Im Bereich der Ressourcensteuerung besteht für die Gemeinden nunmehr die Möglichkeit, durch die neu gewonnenen Ergebnisse der VRV 2015 gezieltere Auskünfte über den geplanten und tatsächlichen Ressourcenverbrauch zu erlangen. Zum Prüfungszeitpunkt war die Marktgemeinde aber vorrangig noch damit beschäftigt, das Zahlenmaterial korrekt in den Rechenwerken darzustellen.

- 17.2.** Der LRH unterstützt den offenen Zugang der Gemeindeverwaltung zu interkommunalen Kooperationen. Aus Sicht des LRH führt eine Intensivierung der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit zu einer Verbesserung der Verwaltungsqualität. Die Marktgemeinde sollte eine gesamthafte Lösung in Form einer umfassenden Verwaltungsgemeinschaft anstreben. Mögliche Kooperationspartner wären zum einen mehrere ähnlich große Nachbargemeinden mit vergleichbaren Problemstellungen, aber auch ein benachbarter Zentralort. Die Gemeindeverantwortlichen sollten dabei einen Kooperationsprozess in der Amtsverwaltung initiieren und in der Folge die Bereitschaft der in Frage kommenden Nachbargemeinden für eine umfassende Lösung ausloten (Berichtspunkte 11 und 15).

Dem LRH ist bewusst, dass der Prozess zur Bildung einer umfassenden Verwaltungsgemeinschaft langfristig zu sehen ist. Dennoch wäre es erforderlich auf die angedachte Sanierung des Gemeindeamtes entsprechend Rücksicht zu nehmen und mögliche bauliche Synergieeffekte auszunutzen.

Im Bereich der Ressourcensteuerung wären einerseits durchgängig korrekt bewertete Zahlen zu ermitteln und diese in der Folge zu analysieren, um das Kostenbewusstsein in der Gemeinde zu stärken.

- 17.3.** *Die Marktgemeinde stimmt diesen Punkt vollinhaltlich zu. Eine langfristige Lösung ist hier erstrebenswert, der Auslotungsprozess wird sich jedoch realistischer Weise über einen längeren Zeithorizont erstrecken.*

Prozessmanagement

- 18.1. Prozessmanagement befähigt eine Organisation, ihre Prozesse zu verbessern und weiter zu entwickeln. Die Marktgemeinde hat bislang ihre Prozesse nicht strukturiert dokumentiert bzw. analysiert.
- 18.2. Aus Sicht des LRH sollte die Marktgemeinde in einem ersten Schritt die Kernprozesse in den jeweiligen Arbeitsbereichen erheben und dokumentieren. Dies dient einerseits zur Wissenssicherung und stellt andererseits die Grundlage für ein kritisches Hinterfragen der Prozesse dar.

Ergebniskriterien

- 19.1. Die Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit sollten sich an den Leistungen der Organisation für die Bürger genauso wie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientieren. Die Marktgemeinde engagiert sich zwar grundsätzlich stark für ihre Interessensgruppen, konkret messbare Leistungsergebnisse bzw. Aussagen über die Wirkungen ihrer Maßnahmen werden aber nicht strukturiert erfasst.
- 19.2. Der LRH empfiehlt der Gemeinde ihre Tätigkeiten und erzielten Wirkungen verstärkt zu messen. Dies sollten zum einen bürgerorientierte Maßnahmen wie eine Kundenbefragung zu den Leistungen der Verwaltung bzw. der Marktgemeinde sein, aber zum anderen auch die Entwicklung von konkreten Kennzahlen als Basis für den Vergleich mit anderen Gemeinden.
- 19.3. *Zusammenfassend hält die Marktgemeinde zur Organisation fest: Da die Feststellungen und Empfehlungen auf Erfahrungswerte aufbauen, sowie durch gesetzliche Vorschriften Deckungen finden, werden diese in den entsprechenden Organen der Marktgemeinde Schenkenfelden behandelt und umgesetzt. Kriterien die die Verwaltung betreffen, werden im Rahmen von Dienstbesprechungen, interne Festlegungen und Dienstweisungen umgesetzt. Der folglich evaluierte Geschäftsverteilungsplan und die Arbeitsplatzbeschreibungen, sowie die Prozessbeschreibung sollen für die Zukunft eine gesicherte Verwaltung garantieren. Insbesondere die vakanten Verwaltungsaufgaben, wie Vorprüfung für Organe usw. werden strategisch behandelt und umgesetzt. Es ist uns ein Anliegen, dass die Verwaltung dem modernen Bild einer öffentlichen Organisation entspricht.*

Die Bürgermeisterin, der Amtsleiter und die Bediensteten der Marktgemeinde Schenkenfelden bedanken sich für die von der Marktgemeinde Schenkenfelden initiierte Gebarungsprüfung. Die Prüfer waren während der Vorortprüfung sehr bemüht und haben nach Möglichkeit offene Fragen, Anliegen geklärt. Die Marktgemeinde ersucht im Rahmen der Aufarbeitung des Prüfungsberichtes auf die Expertisen der Prüfungsorgane zurückgreifen und sich mit entstehenden Fragen an sie wenden zu dürfen.

HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION

Grundsätzliches

20.1. Der Prüfungszeitraum des LRH bezog sich grundsätzlich auf die Jahre 2019 bis 2021. Dabei ist festzuhalten, dass das Verrechnungssystem bzw. die Rechenwerke bis zum Jahr 2019 den Vorgaben der VRV 1997 folgten. Ab dem Jahr 2020 hatte die Marktgemeinde das System entsprechend dem Regelwerk des neuen Haushaltsrechts, der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), auf einen Drei-Komponentenhaushalt (= Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) umzustellen. Als Folge dieser Systemumstellung sind Rechengrößen und Ergebnisse des kamerale Systems nur mehr bedingt vergleichbar bzw. ergeben sich beim Kennzahlenvergleich gewisse Unschärfen.

Der RA 2020 wurde im April 2021 vom Gemeinderat beschlossen. Für den RA 2021 gab es bis Juni 2022 bloß einen Erstentwurf. Dieser enthielt zwar weitgehend die Werte der Finanzierungsrechnung, berücksichtigte aber noch keine erforderlichen Änderungen bei der nicht finanzierungswirksamen Ergebnisrechnung sowie der Vermögensrechnung. Diese waren somit zum Prüfungszeitpunkt nur eingeschränkt aussagekräftig.

20.2. Der LRH hält kritisch fest, dass der RA des Jahres 2020 verspätet beschlossen wurde und das Ergebnis für das Jahr 2021 im Juni 2022 noch immer nicht vorlag. Gemäß den Vorgaben der Oö. GemO wäre der jeweilige RA bis spätestens Ende März des Folgejahres dem Gemeinderat vorzulegen gewesen.⁴ Als Hauptursache ist für den RA 2021 anzuführen, dass die Gemeinde im ersten Halbjahr 2022 die Vermögenswerte der Eröffnungsbilanz mit externer Unterstützung aufrollte und die vermögenswirksamen Änderungen noch in den RA 2021 einarbeitete (Berichtspunkte 11 und 12). Für den LRH spiegeln die Verzögerungen die organisationalen Probleme der Marktgemeinde insbesondere in der Finanzverwaltung wider.

Die Aufsichtsbehörde (BH Urfahr-Umgebung) überprüft jährlich die Rechenwerke der Marktgemeinde und weist in vielen Bereichen auf Korrektur- bzw. Adaptierungsbedarfe hin. Die Gemeinde hat den Feststellungen künftig konsequent Folge zu leisten. Beispielsweise sollten investive Maßnahmen im Siedlungswasserbau vorrangig durch Interessenten- und Aufschließungsbeiträge finanziert und die im Kassenbestand enthaltenen Rücklagen als innere Darlehen ausgewiesen werden.

20.3. *Die Marktgemeinde nimmt dies zur Kenntnis und arbeitet laufend daran. Der RA 2021 sollte ehestens korrekt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.*

⁴ vgl. § 92 Abs. 3 Oö. GemO

Ordentlicher Haushalt bzw. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

21.1. Der Marktgemeinde gelang es bis ins Jahr 2019 den ordentlichen Haushalt (o. H.) auszugleichen. Die Zuführungen 2019 an den ao. H. von 150.100 Euro stammten dabei aus zweckgebundenen Einnahmen aus Interessentenbeiträgen bei der Wasserversorgung und bei der Abwasserbeseitigung (111.300 Euro) und Zuführungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln (38.800 Euro).

Seit dem Jahr 2020 haben die Gemeinden im Rahmen der landesgesetzlichen Bestimmungen einen Nachweis über das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit zu erbringen. Dieser in der VRV 2015 nicht geforderte Wert soll ansatzweise das bislang aus dem kameralen System abgeleitete Ergebnis des o. H. widerspiegeln und stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 2: Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 2020 und 2021 (in Euro)

| | 2020 | 2021 (vorläufig) |
|--|-----------|------------------|
| Einzahlungen | 2.908.426 | 3.371.541 |
| Auszahlungen | 2.994.012 | 3.465.082 |
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit | - 85.587 | - 93.540 |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die BH Urfahr-Umgebung überprüfte die Überleitung der kameralen Darstellung des Jahres 2019 in die Drei-Komponenten-Rechnung. Sie merkte dabei an, dass sich der im RA 2020 ausgewiesene Fehlbetrag beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit auf Grund von systembedingten Doppelbuchungen auf 100.563 Euro erhöht.⁵ Da die Gemeinde aber in der Ergebnisrechnung eine Rücklagenentnahme in gleicher Höhe buchte, gilt der Haushaltsausgleich für das Jahr 2020 nach den Bestimmungen der Oö. GemO als erreicht.⁶

Für das Jahr 2021 zeichnete sich ein Fehlbetrag beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit von 93.600 Euro ab.

21.2. Aus den Haushaltsergebnissen lässt sich ableiten, dass die Marktgemeinde im Jahr 2019 – wenn auch eingeschränkt – über finanzielle Handlungsspielräume verfügte. Die Verschlechterung ab dem Jahr 2020 hat dazu geführt, dass Schenkenfelden nunmehr die laufende Geschäftstätigkeit nicht mehr aus eigener Kraft finanzieren kann. Der LRH hält diesbezüglich kritisch fest, dass diese Entwicklung nicht auf externe Einflussfaktoren wie die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, sondern auf konkrete Entscheidungen der Marktgemeinde zurückzuführen ist (Berichtspunkt 25).

22.1. Die Gemeinde beantragte für die Rechnungsjahre 2018 bis 2020 jeweils BZ-Mittel aus dem Härteausgleichsfonds nach dem Verteilungsvorgang 2. Diese Mittel sind für jene Gemeinden vorgesehen, deren o. H. bzw.

⁵ Insgesamt waren Ausgaben in der Höhe von 486 Euro und Einnahmen von 15.462 Euro sowohl im Soll 2019 als auch als Einzahlung bzw. Auszahlung im Jahr 2020 erfasst.

⁶ vgl. § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990

laufende Geschäftstätigkeit zwar ausgeglichen ist, die aber gleichzeitig nicht über ausreichende Eigenmittel zur Umsetzung investiver Projekte verfügen. Werden laut jeweiligem RA die Kriterien des Härteausgleichsfonds nicht eingehalten, können keine Mittel aus dem Verteilungsvorgang 2 des Härteausgleichsfonds gewährt werden.

Die jährlichen Prüfungen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung ergaben, dass die Gemeinde die Kriterien in wesentlichen Bereichen nicht vollständig befolgte. Wesentliche Problemfelder waren dabei zuletzt der zu niedrige Ausgabendeckungsgrad im Freibad, zu hohe Instandhaltungsausgaben und Mehrleistungen von Teilzeitbeschäftigten. Folglich erhielt die Marktgemeinde in keinem Finanzjahr Mittel aus dem Härteausgleich.

- 22.2.** Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde das Erreichen der Härteausgleichskriterien in den vergangenen Jahren insgesamt mit zu wenig Nachdruck verfolgte. Dies führte dazu, dass Schenkenfelden drei Jahre lang wesentliche finanzielle Mittel von jeweils bis zu 90.000 Euro entgangen, die langfristig für die Finanzierung künftiger Projekte nötig wären.

In Bezug auf die konkrete Umsetzung von Projekten bedeutete dies auch, dass diese mangels Eigenmittelanteilen der Gemeinde bis 2020 nicht realisierbar waren.

- 22.3.** *Die Marktgemeinde arbeitet daran, dass künftig Mittel aus dem Verteilungsvorgang 2 des Härteausgleichsfonds gewährt werden können. Auch für die Verwaltung hat die Erreichung des Haushaltsausgleiches hohe Priorität. Ist dies aus eigener Kraft nicht möglich, wird die Marktgemeinde die Härteausgleichskriterien konsequent einhalten.*

- 23.1.** Die Bestimmungen der Oö. GemO bzw. des Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetzes 2020 eröffnen den oö. Gemeinden die Möglichkeit befristet bis 31.12.2022 ihren Haushaltsausgleich durch ausreichende Liquidität sicherzustellen. Daraus ergibt sich unter anderem auch, dass die Richtlinien des Härteausgleichsfonds für die Jahre 2021 und 2022 nicht anwendbar sind. Somit erhält die Marktgemeinde – unabhängig von der Erreichung der Härteausgleichskriterien – in diesen Jahren keine BZ-Mittel zur Abdeckung der Fehlbeträge.

- 23.2.** Der LRH hält fest, dass die Marktgemeinde den Fehlbetrag aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Jahres 2021 zum Prüfungszeitpunkt aus dem Kassenbestand abdeckte. Ob bzw. in welcher Art und Weise die Fehlbeträge nachträglich aus BZ-Mitteln beglichen werden, war dabei zum Prüfungszeitpunkt unklar. Der LRH weist weiters hin, dass der Gemeinde ein anderer Weg offen gestanden wäre: eine konsequente Einhaltung der Kriterien für den Härteausgleich bereits ab dem Jahr 2018 hätte sie in die Lage versetzt, Investitionen ohne hohe Fremdmittelaufnahmen und damit verbundenen Tilgungen durchzuführen; zumal die Härteausgleichsmittel zur Eigenvorsorge zwischen 2018 bis 2020 bis zu 270.000 Euro ausgemacht hätten.

Für den LRH hat die Erreichung des Haushaltsausgleichs nach wie vor hohe Priorität. Ist dies nicht aus eigener Kraft möglich, hat die Marktgemeinde die Härteausgleichskriterien künftig konsequent einzuhalten.

- 23.3.** *Ziel der Marktgemeinde ist es, die Härteausgleichskriterien zu erreichen.*

- 24.1.** Die vorübergehend ausgesetzten Bestimmungen zum Härteausgleich der Gemeindefinanzierung Neu ermöglichten es der Gemeinde im Jahr 2021 bei mehreren Projekten, den vorgesehenen Eigenmittelanteil durch Darlehensaufnahmen zu ersetzen. Dies betrifft im Jahr 2021 den Straßenbau, den Ankauf eines Kommunaltraktors und die Sanierung des Kindergartens (insgesamt 350.400 Euro). Auch künftige Projekte wie die Errichtung eines Kunstrasenplatzes und die Sanierung des Gemeindeamtes sehen nunmehr Darlehensaufnahmen anstatt Eigenmittelbeiträge vor.
- 24.2.** Der LRH weist darauf hin, dass Darlehensaufnahmen zwar kurzfristig die Realisierung von Projekten ermöglichen, dies aber langfristig den Handlungsspielraum der Gemeinde einschränkt.

Verkürzung von Darlehenslaufzeiten im Wasser- und Abwasserbereich

- 25.1.** In Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise 2009 wurde die Gemeinde von der IKD dazu angehalten, bei den Darlehen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Darlehens- an die Abschreibungslaufzeiten anzupassen und diese entsprechend zu verlängern. Erstmals in den Ausführungen zum VA-Erlass 2018 wies die IKD in der Folge darauf hin, dass eine Reduktion der Darlehenslaufzeiten auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne geprüft werden sollte. Die Marktgemeinde analysierte in der Folge im Jahr 2020 die Auswirkungen einer Laufzeitverkürzung auf durchschnittlich 25 Jahre und kam dabei auf eine jährliche Erhöhung der Darlehenstilgung um ca. 180.000 Euro für die nächsten Jahre.

Der Gemeinderat befasste sich im September 2019 mit der Laufzeitverkürzung und beschloss, diese aufgrund der unmittelbaren Mehrbelastungen und einem damit verbundenen Fehlbetrag im o. H. vorläufig nicht durchzuführen. Im November 2020 befasste er sich nochmals mit dem Thema und entschied sich aufgrund geänderter wirtschaftlicher Voraussetzungen für die Laufzeitverkürzung. Als konkreter Grund wurden die finanziellen Prognosen für die Folgejahre genannt, wonach Schenkenfelden jedenfalls einen Fehlbetrag beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit verzeichnen würde und somit ohnehin die Härteausgleichskriterien einhalten werden müssten.

- 25.2.** Der LRH sieht die Entscheidung der Marktgemeinde zur Laufzeitverkürzung kritisch. Diese führt dazu, dass der ohnehin vorhandene Liquiditätsbedarf bei den Gebührenhaushalten deutlich erhöht wird. Festzuhalten ist weiters, dass Schenkenfelden ohne die Laufzeitverkürzung der Darlehen nach wie vor positive Haushaltsergebnisse erreichen würde.

Aus Sicht des LRH sollten die Gebührenhaushalte – unabhängig vom Kernhaushalt – nach wirtschaftlichen Kriterien betrachtet werden. Reichen die Erlöse nicht aus, um die Tilgungen zu decken, können vorübergehend Gebühren eingehoben werden, welche die Kostendeckung überschreiten. Deshalb sollte die zu geringe Liquidität nach Möglichkeit auch über erhöhte Gebühreneinnahmen verbessert werden (Berichtspunkte 42 und 43)

Im Speziellen kritisiert der LRH die fragwürdigen Beweggründe der Gemeinde zur Laufzeitverkürzung, zumal für eine Gemeinde der Haushaltsausgleich immer oberste Priorität haben sollte.

- 25.3.** *Die Marktgemeinde weist darauf hin, dass die Laufzeitenkürzung der Darlehen seitens der Aufsichtsbehörde empfohlen und im Dezember 2020 beschlossen wurde. Diese Maßnahme wird die künftigen Jahre wesentlich beeinflussen; ein positives Ergebnis aus eigener Kraft ist nicht mehr möglich. Ziel wird es sein die Kriterien des Härteausgleichs zu erreichen.*

HAUSHALTSANALYSE AUF BASIS DER DREI-KOMPONENTEN-RECHNUNG

- 26.1.** Der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gliedert sich entsprechend der Vorgaben der VRV 2015 in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG). Diese MVAG fassen Konten auf unterschiedlichen Ebenen zusammen und ermöglichen eine strukturierte Darstellung der Haushalte. Da die Ergebnisse des Vermögens- und daraus resultierend auch des Ergebnishaushalts nur eingeschränkt bewertbar waren, stellte der LRH lediglich die wesentlichen Ergebnisse des Finanzierungshaushalts in der Anlage 1 des Gutachtens dar. Enthalten sind dabei die Werte des RA 2020 sowie des vorläufigen RA 2021.

Finanzierungshaushalt

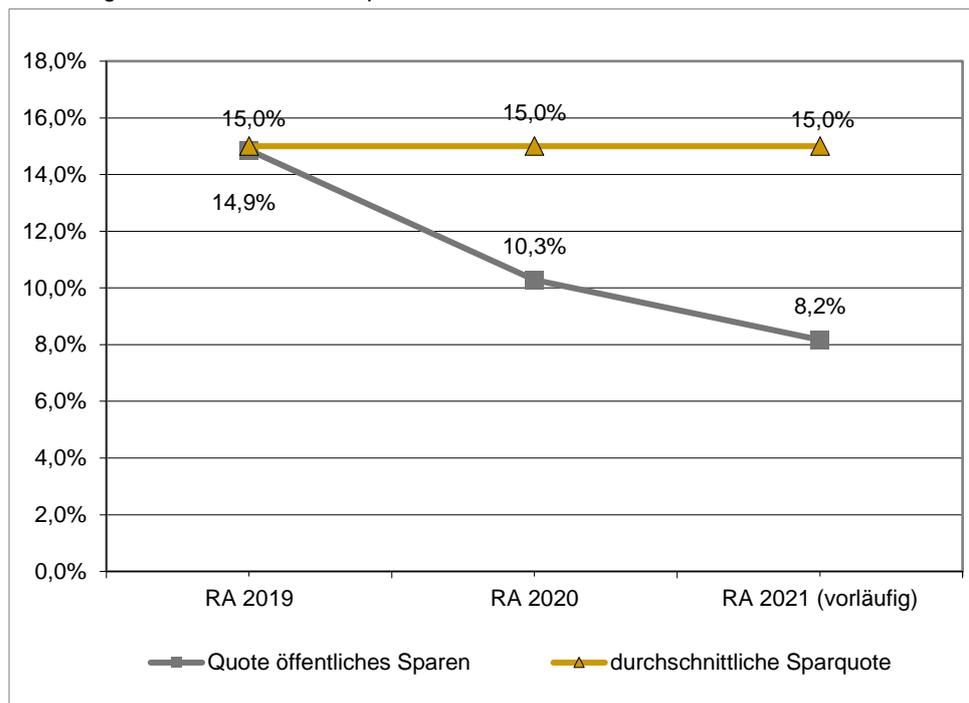
Quote öffentliches Sparen

- 27.1.** Die operative Gebarung umfasst gemäß § 3 Abs. 4 VRV 2015 die Ein- und Auszahlungen aus der operativen Tätigkeit und laufende Transfers. Dabei entspricht die operative Tätigkeit inhaltlich und begrifflich der laufenden Gebarung, wie sie im ehemaligen Rechnungsquerschnitt (RQ) nach VRV 1997 vorgesehen war. Als Saldo ergibt sich der Geldfluss aus der operativen Gebarung. Dieser lag 2020 und 2021 bei durchschnittlich 300.000 Euro.

Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung können in der Folge Kennzahlen für die Leistungs- und Schuldentragfähigkeit des Gemeindehaushaltes abgeleitet werden. Eine der zentralen Größen ist dabei die Quote öffentliches Sparen. Diese stellt die Überschüsse der laufenden Gebarung lt. RQ bzw. ab 2020 den Geldfluss der operativen Gebarung den laufenden Ausgaben bzw. Auszahlungen der operativen Gebarung gegenüber und stellt sich ab 2019 wie folgt dar:⁷

⁷ Der Vergleich der öffentlichen Sparquoten ist aufgrund der Systemumstellung zur VRV 2015 im Jahr 2020 mit geringfügigen Unschärfen verbunden.

Abbildung 1: Quote öffentliches Sparen 2019 bis 2021



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

27.2. Der LRH hält fest, dass sich die Sparquote der Marktgemeinde im Jahr 2019 noch auf nahezu durchschnittlichem Niveau befand.⁸ Deutlich war der Rückgang allerdings in den Jahren 2020 und 2021, welcher vorrangig auf folgende Entwicklungen zurückzuführen war:

- Der Rückgang bei den Einnahmen bzw. Einzahlungen aus eigenen Abgaben (MVAG 3111) und Ertragsanteilen (MVAG 3112) lag im Jahresvergleich 2019/2020 bei fast 200.000 Euro. Bis 2021 stieg dieser Wert allerdings wieder um ca. 300.000 Euro an.
- Die Gebühreneinnahmen (MVAG 3113) stagnierten im Vergleich 2020/2021 bei jeweils ca. 500.000 Euro.
- Die Auszahlungen für Personal (MVAG 3211) erhöhten sich 2019/20 leicht um 27.000 Euro und blieben im Jahr 2021 fast unverändert bei ca. 400.000 Euro.
- Bei den Auszahlungen für Instandhaltung (MVAG 3124) ergibt sich eine deutliche Steigerung um 37.100 Euro auf 121.600 Euro im Jahr 2021. Die ausgabeintensivsten Positionen betrafen die Instandhaltungen für Gemeindestraßen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die Heizung für das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Königsschlag.
- Die Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts stiegen sukzessive um jeweils ca. 50.000 Euro auf 1.045.000 Euro im Jahr 2021.

⁸ Der LRH orientiert sich in seiner Einschätzung an einem Referenzmodell des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung.

Der LRH kommt zum Schluss, dass die Marktgemeinde mögliche Einnahmen- und Konsolidierungspotentiale nutzen sollte, um die Sparquoten künftig wieder an ein durchschnittliches Niveau zu bringen. Die Grundproblematik für die aktuell schwierige finanzielle Situation liegt nur zum Teil in der operativen Gebarung und vielmehr bei den hohen Annuitätenzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit.

- 27.3.** *Ziel der Marktgemeinde ist es, künftig die Kriterien des Härteausgleichs zu erreichen, eine neuerliche Verlängerung der Darlehenslaufzeiten ist unrealistisch.*

Nettofinanzierungssaldo

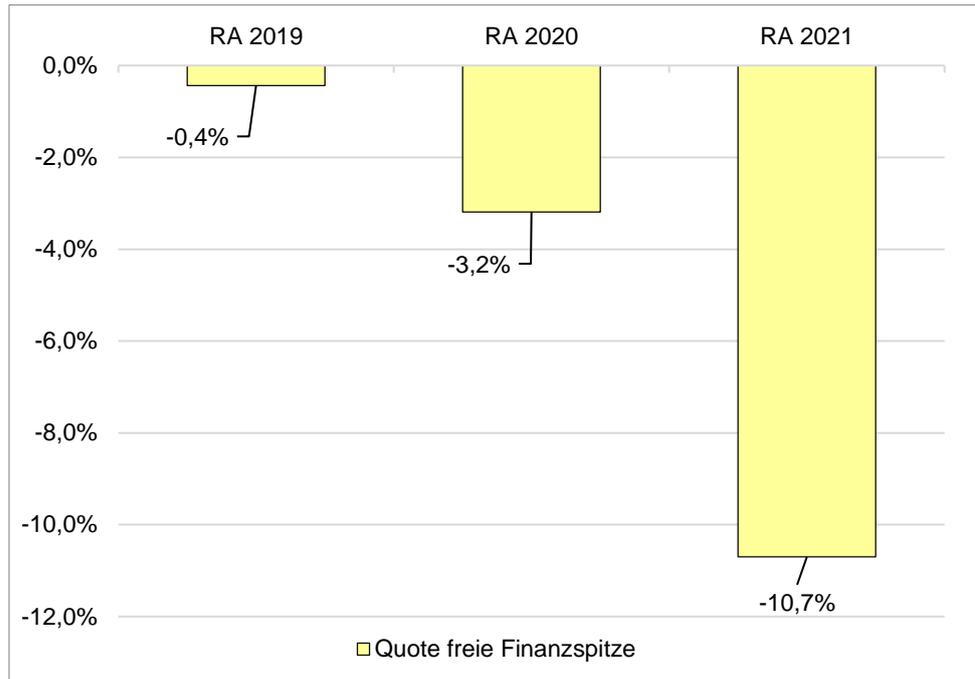
- 28.1.** Der Nettofinanzierungssaldo ist eines der wichtigsten Ergebnisse in der Steuerung und Entwicklung der Gemeindefinanzen, insbesondere der Verschuldung und der Liquidität. Dieser Saldo ergibt sich aus dem Budgetvollzug der operativen und investiven Gebarung (= Saldo 3) ohne Finanzierungen. Er lag in Schenkenfelden im Jahr 2019 bei 366.900 Euro, stieg 2020 auf 421.100 Euro und reduzierte sich 2021 wieder auf 304.000 Euro. Der Geldfluss aus der investiven Gebarung war dabei durch die Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts (Bund und Land OÖ) 2019 und 2021 ausgeglichen und trug 2020 zum positiven Ergebnis bei.
- 28.2.** Der LRH hält fest, dass es der Gemeinde nach wie vor gelingt, den Nettofinanzierungssaldo positiv zu gestalten. Dies deutet darauf hin, dass die operativ erwirtschafteten Überschüsse nicht für Gemeindeprojekte investiert werden können, sondern für Schuldentrückzahlungen herangezogen werden müssen.

Freie Finanzspitze

- 29.1.** Bei der Freien Finanzspitze handelt es sich um jenen Betrag, den die Marktgemeinde aus dem operativen Geschäft cash-mäßig erwirtschaftete und nicht für Auszahlungen dieses Bereichs oder für Schuldentilgungen im Rahmen der Finanzierungstätigkeit einsetzte. Aus dem Einzahlungsüberhang 2021 von 304.400 Euro errechnet sich nach Abzug der Nettobelastung aus der Tilgung von Finanzschulden (549.900 Euro) und den zweckgebundenen Interessensbeiträgen (110.900 Euro) die negative Freie Finanzspitze in Höhe von minus 386.500 Euro.

Im Zeitraum 2019 bis 2021 stellen sich die vom LRH errechneten Werte der Freien Finanzspitze der Marktgemeinde wie folgt dar:

Abbildung 2: Freie Finanzspitze 2019 bis 2021



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die Abbildung zeigt, dass die negative Freie Finanzspitze im Jahr 2019 von minus 0,4 Prozent im Jahr 2020 auf minus 3,2 Prozent und 2021 auf minus 10,7 Prozent bzw. minus 356.400 Euro stieg. Im Jahr 2020 wurde das Ergebnis um eine Sondertilgung für die Darlehensrückzahlung beim Feuerwehrhaus Schenkenfelden bereinigt.

- 29.2.** Der LRH hält fest, dass die Freien Finanzspitzen im gesamten Betrachtungszeitraum im negativen Bereich lagen. Dies zeigt, dass die Tilgungen schon jahrelang hoch und kaum Mittel für Investitionen aus eigener Kraft vorhanden waren. Die deutliche Verschlechterung im Jahr 2021 ist allerdings auf die Laufzeitverkürzung bei den Wasser- und Kanaldarlehen der Gemeinde zurückzuführen. Dies wird die Markt-gemeinde aus finanzieller Sicht in den nächsten Jahren vor große finanzielle Herausforderungen stellen.

Ergebnis- und Vermögenshaushalt

Ergebnishaushalt

- 30.1.** Aufgrund der Systematik der Drei-Komponenten-Rechnung ist der Ergebnishaushalt anders gegliedert als der Finanzierungshaushalt, die (zeitliche) Verbuchung ist grundsätzlich unterschiedlich und es gibt Geschäftsfälle, die nicht in beiden Haushalten abzubilden sind. Dies führt zu unterschiedlichen Ergebnissen – dem periodengerechten Nettoergebnis im Ergebnishaushalt und dem finanzierungswirksamen Nettofinanzierungs-saldo im Finanzierungshaushalt. So sind Beträge wie jene aus der Finanzierungstätigkeit (z. B. Schuldaufnahmen und -rückzahlungen) nur im Finanzierungshaushalt abzubilden, Abschreibungen auf Vermögensgegen-

stände oder Zuweisungen an und Entnahmen aus Rücklagen hingegen nur im Ergebnishaushalt.

Die Marktgemeinde Schenkenfelden stellte im Jahr 2020 ein Nettoergebnis von minus 27.800 Euro sowie ein Ergebnis nach Rücklagenbewegungen von 29.800 Euro dar. Für das Jahr 2021 waren zum Prüfungszeitpunkt noch keine validen Daten aus der Ergebnisrechnung verfügbar.

- 30.2.** Der LRH hielt die bislang dargestellten Nettoergebnisse für nicht aussagekräftig. Es ist davon auszugehen, dass sich auch das Ergebnis des Jahres 2020 nach der Berichtigung der relevanten Abschreibungsgrößen maßgeblich verändern würde.

Vermögenshaushalt

- 31.1.** Die Vermögensrechnung stellt das Gemeindevermögen (Aktiva) den Fremdmitteln (Passiva) gegenüber. Der Saldo aus Aktiva abzüglich Passiva zeigt sich auf der Passivseite der Bilanz als Nettovermögen.⁹ Die Vermögensrechnung soll offenlegen, über welches Vermögen die Marktgemeinde zum jeweiligen Rechnungsabschlussstichtag verfügte und welche Substanzwerte sie zu erhalten hat. Die Passiva geben Aufschluss darüber, wie die Marktgemeinde dieses Vermögen finanzierte und in welchem Ausmaß sie Eigen- oder Fremdmittel einsetzte. Auch zeigen sie, welche finanziellen Verpflichtungen die Gemeinde mit den vorhandenen Vermögenswerten zukünftig bedienen muss, falls sie diese Verpflichtungen nicht aus den operativen Erträgen erwirtschaften und abbauen kann. Entsprechend § 18 sowie Anlage 1c der VRV 2015 ist die Vermögensrechnung in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu gliedern.

Die Marktgemeinde beschloss Ende Dezember 2020 die Eröffnungsbilanz. Diese wies bei Aktiva und Passiva von jeweils 19,0 Mio. Euro ein Nettovermögen von 2,1 Mio. Euro aus. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung prüfte in der Folge die wesentlichen Positionen und kam dabei zu folgendem Ergebnis:

- Die Darstellung der liquiden Mittel war fehlerhaft und ist bei einem negativen Kassenbestand auf der Passivseite darzustellen.
- Bei den kurzfristigen Verpflichtungen ergab sich zwischen den Werten des RA 2019 und der Eröffnungsbilanz eine Abweichung von 2.880 Euro.
- Sämtliche Finanzschulden und Forderungen stimmten mit den aus dem RA 2019 übernommenen Endbeständen überein.
- Die Vermögenssummen des RA 2019 und der Eröffnungsbilanz wiesen eine Differenz von 4,3 Mio. Euro auf. Der Großteil der Differenz bezog sich auf nachträgliche Berichtigungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz im Jahr 2020. Eine Differenz von 73.300 Euro blieb aber ungeklärt. Problematisch war im Speziellen, dass die Gemeinde diese Berichtigungen erst nach Beschlussfassung des RA 2019 durch den Gemeinderat durchführte und dieser somit unvollständig war.
- Eine stichprobenartige Prüfung von Vermögensbewertungen brachte fehlerhafte Bewertungen von einzelnen Vermögensgegenständen.

⁹ Diese Position würde dem Eigenkapital eines privatrechtlichen Unternehmens entsprechen.

Aufgrund der nachträglichen Buchungen und fehlerhaften Vermögensbewertungen wurde die Gemeinde beauftragt, umfassende Korrekturen vorzunehmen und sämtliche Vermögenswerte zu überprüfen. Die erforderlichen Änderungen der Eröffnungsbilanz wären im Rahmen des RA 2021 zu realisieren, zu dokumentieren und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Marktgemeinde rollte in der Folge sämtliche Vermögenspositionen mit maßgeblicher externer Unterstützung auf. Ein Ergebnis stand dem LRH zum Prüfungszeitpunkt nicht zur Verfügung.

- 31.2.** Für den LRH ist die fehlerhafte Erstellung der Eröffnungsbilanz Ausfluss der problematischen Situation in der Finanzverwaltung der Marktgemeinde (Berichtspunkt 11). Dies zeigt sich auch darin, dass sich die Amtsverwaltung nach wie vor außer Stande sieht, die notwendigen Änderungen mangels Fachwissen selbst in Angriff zu nehmen.
- 31.3.** *Die Marktgemeinde teilt mit, dass eine Bereinigung nur mit externer Hilfe möglich ist.*

Finanzieller Ausblick laut Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung

- 32.1.** Die im Zuge des VA 2022 vom Gemeinderat beschlossene Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (MEFP) lässt nicht erkennen, dass sich die Finanz- und Ertragslage der Marktgemeinde wesentlich ändern oder verbessern wird. Sie zeigt u. a. nach wie vor einen jährlichen Fehlbetrag beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit zwischen 120.200 Euro und 270.300 Euro. Dies auch deshalb, weil die hohen Tilgungsbelastungen zumindest mittelfristig weiterhin bestehen bleiben.

Als Resultat ergibt sich, dass in der Marktgemeinde Schenkenfelden ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht nicht gesichert ist.¹⁰

- 32.2.** Für den LRH zeigt sich, dass die Marktgemeinde auch mittelfristig keine ausgeglichenen Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit erzielen können wird. Sie sollte daher alle möglichen Konsolidierungspotentiale ausschöpfen, sodass sie gegebenenfalls Anspruch auf Unterstützungsleistungen durch BZ-Mittel hat (Härteausgleich).
- 32.3.** *Ziel der Marktgemeinde ist es, die Kriterien des Härteausgleichs zu erreichen, damit die Gemeinde auch künftig einen finanziellen Spielraum hat.*

Verschuldung und sonstige Finanzverpflichtungen

- 33.1.** Die Verschuldung der Marktgemeinde entwickelte sich unter Berücksichtigung aller schuldrechtlicher Verpflichtungen in den Jahren 2019 bis 2021 wie folgt:

¹⁰ Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Tabelle 3: Verschuldung 2019 bis 2021 (in Euro)

| Bezeichnung | 2019 | 2020 | 2021 | Veränderung 2020/21 |
|--|------------------|------------------|------------------|---------------------|
| Kernhaushalt | 280.456 | 125.412 | 440.446 | 315.034 |
| Gebührenhaushalte | 5.928.366 | 6.124.370 | 5.526.207 | -598.163 |
| Zwischensumme | 6.208.822 | 6.249.782 | 5.966.653 | -283.129 |
| Haftung RHV | 13.993 | 13.993 | 17.640 | 3.647 |
| Haftung INKOBA | 150.178 | 150.178 | 122.178 | -28.000 |
| Haftungen gesamt | 164.172 | 164.172 | 139.818 | -24.353 |
| Kassenkredit | 259.581 | 0 | 0 | 0 |
| Gesamtsumme Finanzverpflichtungen | 6.632.575 | 6.413.954 | 6.106.471 | -307.482 |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die Gesamtverschuldung der Marktgemeinde lag 2019 bei 6,6 Mio. Euro und reduzierte sich bis 2021 sukzessive auf 6,1 Mio. Euro. Damit lag die Verschuldung je Einwohner zum Prüfungszeitpunkt bei ca. 3.800 Euro.

- 33.2. Für den LRH war die Marktgemeinde zum Prüfungszeitpunkt hoch verschuldet. Bezogen auf die Einwohner lag die Verschuldung ungefähr beim Doppelten einer durchschnittlichen öö. Gemeinde. Besonders hoch ist die Verschuldung bei den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Problematisch ist dabei vor allem die negative Entwicklung des Verschuldungsgrades. Dieser gibt an, in welchem Ausmaß der erzielte laufende Überschuss durch Tilgungen belastet ist. War der Verschuldungsgrad 2019 noch eher durchschnittlich, so lag im Jahr 2021 bereits eine Überschuldung vor. Die Ursache dafür liegt an der Laufzeitverkürzung bei Wasser- und Kanaldarlehen Ende 2020 und die damit verbundene deutliche Erhöhung der Tilgungen ab 2021. Aus dieser Analyse ist zu schließen, dass der Gemeindehaushalt in den nächsten Jahren keine Darlehensaufnahmen verkraftet, es sei denn, die Liquidität bei den Gebührenhaushalten kann erhöht werden.

In Bezug auf die Haftungen ergänzt der LRH, dass bei der Haftung gegenüber dem RHV Freistadt die tatsächliche Ausnutzung gemäß Haftungsnachweis den Haftungsrahmen überstieg. Der Haftungsrahmen ist entweder zu reduzieren oder die Haftung mit Gemeinderatsbeschluss entsprechend anzupassen.

- 33.3. Die Marktgemeinde teilt mit, dass durch die Kürzung der Laufzeiten der Darlehen der Schuldenstand verringert werden konnte.

- 34.1. Im Zuge der Überprüfung der Liquiditäts- und Schuldensituation forderte die Marktgemeinde bei allen Geschäftsbanken Bankbestätigungen an. Die geschäftlichen Beziehungen zur Marktgemeinde wurden zum 31.12.2021 bestätigt. Durch die Bestätigungen sollten die erfassten Bankverbindungen und die Höhe der im Kassenabschluss bzw. im Haftungs- und Schuldennachweis des RA gezeigten Stände abgeglichen werden.

- 34.2.** Der LRH hält fest, dass alle in den Bankbestätigungen enthaltenen Konten der Marktgemeinde im RA enthalten und durchgängig adäquate Zeichnungsberechtigungen vergeben waren.

Sonstige Feststellungen

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

- 35.1.** Die Möglichkeit der Einhebung eines Aufschließungsbeitrages entsteht in jenem Zeitpunkt, in dem ein Grundstück erstmals eine Baulandwidmung und die jeweilige Aufschließung aufweist. Ab Ende des Jahres, in dem dieser Zeitpunkt liegt, läuft eine fünfjährige Festsetzungsfrist. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Aufschließungsbeitrag nicht mehr wirksam vorgeschrieben werden. Wird der Aufschließungsbeitrag nicht rechtzeitig mit Bescheid vorgeschrieben, kann wiederum auch kein Erhaltungsbeitrag mehr eingehoben werden, weil die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages Voraussetzung für die Entstehung des Erhaltungsbeitrages ist.¹¹

Im Auftrag der neu gewählten Bürgermeisterin prüfte die Bauverwaltung im Jahr 2021 die eingehobenen Aufschließungsbeiträge für Wasser und Kanal auf ihre Vollständigkeit mit folgendem Ergebnis:

- Insgesamt kamen 22 Fälle an unbebauten und in Bauland gewidmeten Grundstücken zu Tage, in denen die Voraussetzung für die Vorschreibung von Aufschließungs- bzw. Erhaltungsbeiträgen zwar gegeben war, aber noch keine Vorschreibung erfolgte.
 - In 14 dieser Fälle können im Laufe des Jahres 2022 die Aufschließungsbeiträge auf fünf Jahre aufgeteilt vorgeschrieben werden. Erhaltungsbeiträge können erst im Anschluss eingehoben werden.
 - In acht Fällen liegt der Entstehungszeitpunkt länger als fünf Jahre zurück. Dadurch sind die Aufschließungsbeiträge vorläufig verjährt und können erst bei einer tatsächlichen Bebauung eingehoben werden. Erhaltungsbeiträge können in diesen Fällen gar nicht eingehoben werden.
- 35.2.** Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde in mehreren Fällen Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge nicht eingehoben hat und dadurch Verjährungen eintraten bzw. Einnahmen verloren gingen. Als eine Ursache für die Untätigkeit in diesem Bereich sieht der LRH die häufigen Personalwechsel in der Buchhaltung der letzten Jahre und die dadurch mangelnde Abstimmung mit der Bauverwaltung. Künftig sind die Aufschließungsbeiträge unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen vorzuschreiben, um dadurch das gesamte Einnahmepotential insbesondere bei den Erhaltungsbeiträgen auszuschöpfen.
- 35.3.** *Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Abstimmung zwischen Bauverwaltung und Buchhaltung in der Weise, dass die Aufschließungsbeiträge zeitnah und ordnungsgemäß vorgeschrieben und eingehoben werden. Dies wird im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes und in Form einer Prozessbeschreibung erfolgen. Die Vorschreibung der aktualisierten Erhaltungsbeiträge für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist bereits erfolgt*

¹¹ vgl. § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994

bzw. wird umgesetzt und den Grundstückseigentümern nachverrechnet. Der Gemeinderat beschließt am 7.7.2022 die maximale Anhebung der Erhaltungsbeiträge ab 1.1.2023. Die Überprüfung erfolgte aufgrund der Probleme in der Buchhaltung und wurde seitens der Bürgermeisterin initiiert.

- 36.1.** Die bislang eingehobenen Erhaltungsbeiträge für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung lagen 2019 bis 2021 insgesamt zwischen 27.400 und 28.200 Euro. Zu verrechnen waren dabei für die Wasserversorgung 11 Cent und für die Abwasserbeseitigung 24 Cent je Quadratmeter. Im Zuge der Prüfung einzelner vorgeschriebener Erhaltungsbeiträge stellte sich heraus, dass deren Höhe in einem Fall nicht aktualisiert wurde und somit die bis zum Jahr 2015 gültigen niedrigeren Sätze verrechnet wurden.
- 36.2.** Die Gemeinde sollte die bislang verrechneten Sätze bei den Erhaltungsbeiträgen auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen prüfen. Etwaige abweichende Regelungen wären zu korrigieren und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Grundstückseigentümern nachzuverrechnen.
- 37.1.** Für die öö. Gemeinden besteht seit Anfang 2021 die Möglichkeit, durch Beschluss des Gemeinderates und per Verordnung die Erhaltungsbeiträge zu verdoppeln. Voraussetzung ist, dass dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Die Marktgemeinde hat sich zwar bereits im zuständigen Ausschuss mit der Thematik befasst, aber noch keinen entsprechenden Beschluss im Gemeinderat gefasst.
- 37.2.** Der LRH hält eine Verdopplung der Erhaltungsbeiträge sowohl aus finanzieller Sicht als auch zum Zwecke der Baulandmobilisierung für notwendig. Die Marktgemeinde sollte deshalb eine diesbezügliche Verordnung im Gemeinderat beschließen. Diese Maßnahme würde unter Berücksichtigung der nachträglich zu erfassenden Fälle in den kommenden Jahren ca. 30.000 Euro an Mehreinnahmen jährlich bedeuten und einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der operativen Ertragslage leisten.
- 37.3.** *Die Marktgemeinde teilt mit, dass noch die Stellungnahme des Ortsplaners fehlte. Die Erhöhung der Erhaltungsbeiträge auf das Doppelte ist ein Tagesordnungspunkt in der Gemeinderatssitzung im Juli 2022 und wird dort angepeilt. Es fehlt noch der Gemeinderatsbeschluss, im Ausschuss wurde die Erhöhung auf das Doppelte positiv gesehen.*

Förderungen und freiwillige Leistungen

- 38.1.** Die Förderausgaben der Marktgemeinde Schenkenfelden beliefen sich 2020 auf 24.575 Euro und erhöhten sich 2021 um 9.900 Euro auf 34.479 Euro. Somit lagen sie 2020 bei ca. 14 Euro pro Einwohner und 2021 bei 20 Euro pro Einwohner. Die höchsten Förderungen im Jahr 2021 waren auf folgende Bereiche zurückzuführen:
- Jugendwohlfahrt: Spielgruppe, Tagesmütter, Säuglingspakete und Windelcontainer mit 13.014 Euro (37,8 Prozent)
 - Sport mit 6.525 Euro (18,9 Prozent)

- Produktionsförderung – Tierzuchtförderung mit 4.284 Euro (12,4 Prozent)
- Museen mit 3.218 Euro (9,3 Prozent)

Im Jahr 2020 durfte die Marktgemeinde laut Härteausgleichskriterien 30.189 Euro ausgeben, somit wurde den Kriterien entsprochen.

- 38.2.** Der LRH stellt fest, dass der niedrige Wert pro Einwohner des Jahres 2020 vor allem auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Im Jahr 2021 stiegen die Förderausgaben bereits wieder auf 20 Euro pro Einwohner. 2021 würde die Marktgemeinde auf Basis der Härteausgleichskriterien des Jahres 2020 diesen nicht entsprechen¹².
- 38.3.** *Das zuständige Organ der Marktgemeinde Schenkenfelden wird sich mit den Prüfungsfeststellungen befassen und über die Empfehlung beraten. Die gesetzlichen Vorgaben werden selbstverständlich berücksichtigt. Die aktuellen Förderungen wurden in der Zwischenzeit auf der Homepage veröffentlicht.*
- 39.1.** Eine Förderstrategie auf politischer Ebene liegt nicht vor. Es werden unterschiedliche Bereiche gefördert, ohne die übergeordneten Ziele und erwünschten Wirkungen der einzelnen Förderaktionen vorab zu definieren. Für die Fördergewährung legt die Gemeinde die Rahmenbedingungen u.a. in Richtlinien fest, die im Gemeinderat beschlossen werden. Für die Bürger sind die Förderungen der Marktgemeinde nicht auf der Homepage ersichtlich.
- 39.2.** Der LRH empfiehlt, auf politischer Ebene eine Förderungsstrategie zu entwickeln und auf Basis dieser ein Förderungskonzept zur Konkretisierung zu erstellen. Dabei sollte beachtet werden, dass Förderungen die in den letzten Jahren kaum oder gar nicht in Anspruch genommen wurden, hinterfragt werden. Weiters sollten die Informationen zu den einzelnen Förderungen für alle Bürgerinnen und Bürger auf der Gemeindehomepage transparent verfügbar sein.
- 39.3.** *Die Förderstrategie wird auch in Anbetracht der Erreichung der Ziele des Härteausgleichs zu überarbeiten sein.*

GEMEINDEEINRICHTUNGEN

Allgemeines

- 40.1.** Die Marktgemeinde betreibt selbst einige Einrichtungen im Freizeit- und Veranstaltungsbereich (u. a. Freibad, Turnsaal, Mehrzwecksaal Musikverein) sowie in der klassischen Daseinsvorsorge (Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung). Durch die Umstellung des Rechnungswesens auf die VRV 2015 sollten sich ab dem Jahr 2020 neue Sichtweisen auf die finanziellen bzw. wirtschaftlichen Ergebnisse ergeben. Da sich im Rahmen der Prüfung herausstellte, dass vielen Vermögenswerten unrichtige Annahmen zugrunde liegen, nahm der LRH von einer

¹² Eine Indexierung des Zielwertes würde die Bewertung nicht verändern.

Darstellung der Ergebnisse nach dem Ergebnishaushalt Abstand und konzentrierte sich auf eine Analyse der Betriebsergebnisse gemäß Finanzierungshaushalt.¹³

- 40.2. Der LRH hält fest, dass in seiner Bewertung bei einzelnen Gemeindeeinrichtungen u. a. Abschreibungen von Anlagen nicht berücksichtigt sind. Er geht deshalb davon aus, dass die Ergebnisse insbesondere bei den Veranstaltungsräumlichkeiten und dem Freibad tendenziell schlechter ausfallen würden. Die Marktgemeinde sollte nach Fertigstellung und Berichtigung der Eröffnungsbilanz und damit verbunden der Abschreibungssätze die Zahlen des Ergebnishaushaltes kritisch analysieren.

Gebührenhaushalte (Wasserversorgung – Abwasserbeseitigung – Abfallbeseitigung)

Betriebsergebnisse

- 41.1. Die Marktgemeinde führt die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung eigenständig. So betreibt sie im Gemeindegebiet eigene Wasserbrunnen genauso wie eine Kläranlage sowie ein Wasserleitungs- bzw. Kanalnetz. Unterstützung bei der Kanalwartung erhält die Marktgemeinde vom Reinhaltungsverband Freistadt und Umgebung seit dem Jahr 2016. Bei der Abfallbeseitigung bedient sich Schenkenfelden vorrangig des Bezirksabfallverbandes sowie privater Unternehmen.

Die Betriebsergebnisse der drei Einrichtungen stellen sich wie folgt dar. (ohne Investitionen, Rücklagen, IB):

Tabelle 4: Betriebsergebnisse Gebührenhaushalte 2019 bis 2021 (in Euro)

| Jahr | Wasser | Abwasser | Abfall |
|------|----------|-----------|---------|
| 2019 | 20.594 | -70.884 | 1.549 |
| 2020 | -7.004 | -109.236 | 13.526 |
| 2021 | -121.252 | - 140.531 | -11.493 |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die Tabelle zeigt, dass im Jahr 2019 die Wasserversorgung und Abfallbeseitigung noch positive und die Abwasserbeseitigung negative Betriebsergebnisse erzielte. Im Jahr 2021 waren alle drei Bereiche negativ mit absteigender Tendenz. Bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung war dies vor allem auf die erhöhten Tilgungen durch die Laufzeitverkürzung bei Darlehen zurückzuführen.

Das negative Betriebsergebnis bei der Abfallbeseitigung im Jahr 2021 resultiert unter anderem aus einer nachträglichen Zahlung von 8.345 Euro (Anlieferung Kompostplatz), welche im Jahr 2020 noch nicht abgerechnet

¹³ Das Betriebsergebnis zeigt das jeweilige Haushaltsergebnis bereinigt um Investitionen, Rücklagenzuführungen und –entnahmen (nur 2019), Gewinnentnahmen sowie Interessentenbeiträge. Die in den folgenden Tabellen zusammenfassend als Einnahmen bzw. Ausgaben bezeichneten Werte beziehen sich für das Jahr 2020 und 2021 konkret auf Einzahlungen und Auszahlungen (FH).

wurde. Weiters wurden Ausgaben für einen Windelcontainer beim Bauhof von 3.790 Euro erstmalig bei der Abfallbeseitigung dargestellt.

- 41.2. Der LRH weist darauf hin, dass die Gebührenhaushalte den Finanzierungshaushalt der Marktgemeinde im Jahr 2021 bereits mit 273.800 Euro belasteten. Er hält diesen Wert für sehr hoch. Die daraus resultierende Deckung dieser Fehlbeträge aus allgemeinen Steuermitteln übersteigt die Leistungsfähigkeit des Gemeindehaushaltes.

Hinsichtlich der Verbuchung der Ausgaben für den Windelcontainer hält der LRH fest, dass diese dann als freiwillige Leistung der Gemeinde anzusehen wären, wenn die Ausgaben nicht aus den Abfallgebühren gedeckt werden können.

In Bezug auf die Kanalwartungskooperation regt er an, die Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit auszuloten und dadurch weitere Synergiepotentiale zu nutzen.

Gebührenhöhe

- 42.1. Sowohl bei der Wasserversorgung als auch bei der Abwasserbeseitigung verrechnet die Gemeinde sowohl eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr als auch eine verbrauchsabhängige Nutzungsgebühr. Gemessen an der verrechneten Wassermenge ergibt sich bei der Wasserversorgung im Jahr 2021 eine Gesamtgebühr von 2,31 Euro je m³ und bei der Abwasserbeseitigung von 5,12 Euro je m³. Dieser Wert liegt um 0,69 Euro bzw. 1,13 Euro über den von der Aufsichtsbehörde festgelegten Mindestbenutzungsgebühren und damit auch über den Richtsätzen für Härteausgleichsgemeinden (mindestens 0,60 Euro bzw. 1 Euro Aufschlag auf Mindestbenutzungsgebühr).

Für das Jahr 2022 setzte die Gemeinde bei allen Gebührenhaushalten bei den Benutzungsgebühren die gleichen Verrechnungssätze wie im Jahr 2021 fest. Laut Berechnung der Gemeinde würde sie dadurch jedenfalls bei der Abwasserbeseitigung die Richtsätze für Härteausgleichsgemeinden nicht erreichen.

- 42.2. Der LRH hält fest, dass die Marktgemeinde entsprechend der vorgelegten Darstellung im Jahr 2021 die Kriterien für eine Zuerkennung von Härteausgleichsmitteln erfüllt hätte. Er weist aber darauf hin, dass die dargelegten verrechneten Wassermengen im Widerspruch zu den ins Wassernetz eingespeisten Mengen stehen. Für einzelne Jahre ergeben sich höhere verkaufte Mengen als tatsächlich ins Netz eingespeist wurden. Die Gemeinde sollte die Ursachen für diese Darstellung im Detail abklären und gegebenenfalls auch die tatsächlich verrechneten Benutzungsgebühren neu berechnen.

Kritisch sieht der LRH die Tatsache, dass Schenkenfelden im Jahr 2022 die Gebühren nicht angepasst hat. Dieser Umstand wird den Liquiditätsbedarf bei den Gebührenhaushalten weiter zu Lasten des Kernhaushaltes erhöhen und dadurch das operative Ergebnis weiter verschlechtern. Aus Sicht des LRH sollte eine derartige Entscheidung nicht dazu führen, dass noch höhere Fehlbeträge im Wege des Härteausgleichs durch BZ-Mittel von der Gesamtheit der öö. Gemeinden abgedeckt werden. Vielmehr sollte die Gemeinde rasch die Gebühren noch im Jahr 2022 entsprechend erhöhen

und auch künftig durch eine vorausschauende Gebührenpolitik die Betriebsergebnisse bei den Gebührenhaushalten deutlich verbessern.

- 42.3.** *Die Marktgemeinde teilt mit, dass eine Erhöhung der Gebühren angepeilt wird. Die widersprüchlichen Wassermengen zwischen Netzeinspeisung und Verkauf werden geprüft und aufgearbeitet. Auftretende Unterschiede bei der Verrechnung von Wassermengen stehen im Zusammenhang mit Nachverrechnungen und Periodenverschiebungen.*

Gebührenkalkulation

- 43.1.** Mangels verfügbarer Ressourcen wurden die Gebührenkalkulationen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Jahr 2022 vom externen EDV-Dienstleister generiert. Dabei ergab sich bei der Wasserversorgung ein voraussichtlicher Kostendeckungsgrad von 104 Prozent und bei der Abwasserbeseitigung von 100 Prozent. Die rückwirkende Betrachtung des RA 2020 ergab Kostendeckungsgrade von 121 Prozent bzw. 98 Prozent.
- 43.2.** Die Gebührenkalkulationen der Gemeinde sind mit Unschärfen behaftet. Dies liegt vor allem an der Höhe der kalkulatorischen Anlagenabschreibungen, welchen teilweise falsche Vermögenswerte zugrunde lagen und die zum Zeitpunkt der Prüfung aktualisiert wurden. Auch über die genaue Zusammensetzung der Bauhof- und Verwaltungskosten sowie über allfällige kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital konnte die Gemeinde keine Auskunft geben.

Auch wenn tatsächlich eine Kostendeckung erzielt werden sollte, sollten die Gebühren dennoch angehoben werden, um den vorhandenen Liquiditätsbedarf bei den Gebührenhaushalten zumindest teilweise abdecken zu können.

Einhebung der Gebühren

- 44.1.** Im Zuge der Prüfung ermittelte der LRH die 2021 verrechneten Wasserverbräuche der angeschlossenen Haushalte. Dabei stellte er bei der Wasserversorgung fest, dass 36 Haushalte keine mengenbezogenen Gebühren bezahlten, weil sie keinen Wasserverbrauch aufwiesen. Ausnahmen von der Bezugspflicht gemäß Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 waren allerdings gemäß Aktenlage nur in drei Fällen erteilt worden. Bei zahlreichen weiteren Haushalten gab es sehr geringe jährliche Verbräuche unter 20 m³.

Bei der Abwasserbeseitigung stellte sich heraus, dass die Marktgemeinde einzelne individuelle Gebührenfestlegungen trifft, die in der Gebührenordnung keine Deckung finden. Weiters wurden bei Neuansmeldungen vereinzelt Abwassergebühren erst ab einem verspäteten Zeitpunkt vorgeschrieben.

- 44.2.** Der LRH weist die Gemeinde auf den Umstand hin, dass eine vorübergehende Ausnahme von der Wasserbezugspflicht nur mittels einer bescheidmäßigen Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Folglich sind die Ursachen für die Nullverbräuche zu klären und gegebenenfalls die weiteren Schritte für eine mögliche Ausnahmegenehmigung zu setzen.

Weiters sind die zahlreichen Minderverbräuche kritisch zu hinterfragen. Sollten diese unter anderem mit trinkwassersparenden Maßnahmen für die Abwasserbeseitigung zusammenhängen (Brauchwasser), wäre eine tragfähige Lösung im Rahmen der Gebührenordnungen vorzusehen, welche sich auch aus wirtschaftlicher Sicht positiv auswirken würde. Dies betrifft auch bereits bestehende Sonderregelungen bei der Abwasserbeseitigung.

Bei der Gebührenverrechnung selbst sollte die Marktgemeinde insbesondere für die Neuanmeldungen im Zeitraum 2020/2021 den Zeitpunkt der erstmaligen Gebührenverrechnung überprüfen und gegebenenfalls diese nachverrechnen.

- 44.3.** *Die Marktgemeinde wird den verrechneten Wasserverbräuchen und Nullverbräuchen auf den Grund gehen bzw. diese analysieren. Dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 wird entsprochen und eventuelle Unstimmigkeiten beseitigt. Die Wassergebührenordnung wird überarbeitet und den Empfehlungen des LRH entsprochen. Die Neuanmeldungen 2020/21 werden geprüft und gegebenenfalls Gebühreennachverrechnungen durchgeführt. Die Vorschreibung von ergänzenden Kanal- und Wasserleitungsanschlussgebühren werden künftig entsprechend der gültigen Gebührenordnungen durchgeführt.*
- 45.1.** Gemäß gültiger Gebührenordnungen entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanal- bzw. Wasserleitungsanschlussgebühr in Schenkenfelden mit der Vollendung der Bauarbeiten. Dieser Umstand ist vom Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats nach Baufertigstellung der Gemeinde zu melden.
- 45.2.** Der LRH hält es aus wirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Sicht für zweckmäßig, ergänzende Anschlussgebühren im Anlassfall, wie beispielsweise bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung, vorzuschreiben. Diese Möglichkeit ist auch in der Mustergebührenordnung des Landes OÖ erwähnt.
- 45.3.** *Im Zuge der Prozessoptimierung werden die Fragestellungen mit der Verwaltung geklärt werden.*

Veranstaltungsräumlichkeiten

- 46.1.** Die Marktgemeinde verfügt über diverse Räumlichkeiten, die auch von externen Personen bzw. Organisationen benutzt werden können.¹⁴ Für die Benützung von gemeindeeigenen Gebäuden bzw. Räumlichkeiten beschloss der Gemeinderat im Dezember 2019 Benützungsentgelte¹⁵. Die Marktgemeinde hebt für eine Spielgruppe, die in den Räumlichkeiten der Volksschule untergebracht ist, keine Miete ein. Der Verein erhält für die Reinigung der Räumlichkeiten in der sich die Spielgruppe befindet, eine Entschädigung von jährlich 350 Euro. Die Tagesheimstätte ist in Räumlichkeiten des Amtsgebäudes untergebracht. Die Senioren treffen

¹⁴ Räume in der Volksschule – Turnsaal, Aula, Schulküche, Probelokal samt Nebenräume des Musikvereines; Räumlichkeiten im Amtshaus, altes Feuerwehrhaus

¹⁵ Für den Festsaal in der Volksschule gibt es eigene Richtlinien aus dem Jahr 2006.

sich von Mai bis September einmal wöchentlich. Für die Benützung der Räumlichkeiten ist ebenfalls kein Mietentgelt vereinbart. Die Benützungsgebühren wurden in den letzten Jahren teilweise auf falsche Ansätze verbucht.

- 46.2. Für den LRH ist die Marktgemeinde Schenkenfelden bei der Einhebung von Benützungsentgelten in einzelnen Bereichen eher großzügig, da teilweise bei Vereinen bzw. Organisationen kein Entgelt für die Benützung von Räumlichkeiten eingehoben wird. Aus Sicht des LRH sollten durchgängig Benützungsentgelte eingehoben werden.

Weiters ist anzumerken, dass die Benützungsgebühren nicht auf die richtigen Bereiche zugeordnet wurden. Diese sollten in Zukunft richtig verbucht werden.

- 46.3. *Den Feststellungen wird entsprochen und die Umsetzung der Empfehlung geprüft.*

Kinderbetreuung

- 47.1. Der Kindergarten in der Marktgemeinde Schenkenfelden wird von einem privaten Betreiber dreigruppig geführt. Eine der drei Gruppen wurde jährlich als Integrationsgruppe geführt. Bis zum Kindergartenjahr 2019/2020 gab es eine alterserweiterte Gruppe. Im Kindergartenjahr 2019/2020 besuchten 57 Kinder den Kindergarten. Diese Anzahl erhöhte sich bis zum Jahr 2021/2022 auf 66 Kinder.

Im Kindergartenjahr 2021/2022 werden die Kinder montags bis mittwochs von 7:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 7:00 bis 13:00 Uhr und freitags von 7:00 bis 12:30 Uhr betreut. In den Jahren zuvor hatte der Kindergarten an zwei Nachmittagen geöffnet.

Letztmalig im Jahr 2001 führte die Marktgemeinde Schenkenfelden eine Bedarfserhebung für den Kindergarten durch. Laut Oö. KBG verpflichtet sich die Gemeinde alle fünf Jahre eine Bedarfserhebung durchzuführen.

- 47.2. Der LRH kritisiert, dass die letzte Bedarfserhebung vor 21 Jahren erfolgte. Die Marktgemeinde hat ehestens eine Bedarfserhebung in Angriff zu nehmen.
- 47.3. *Die Marktgemeinde teilt mit, dass eine Bedarfserhebung durchgeführt wird.*
- 48.1. Das Betriebsergebnis im Kindergarten stellt sich laut Rechnungsabschluss der Marktgemeinde in den Jahren 2019 bis 2021 wie folgt dar:

Tabelle 5: Betriebsergebnisse Kindergarten 2019 bis 2021 (in Euro)

| Kindergarten | 2019 | 2020 FH | 2021 FH |
|----------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Einnahmen | 17.237 | 16.132 | 15.979 |
| Ausgaben | 166.844 | 157.471 | 130.160 |
| Betriebsergebnis | -149.607 | -141.339 | -114.181 |
| Fehlbetrag pro Kind | 2.672 | 2.480 | 1.730 |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

48.2. Im Jahr 2019 ergab sich ein negatives Betriebsergebnis von -149.607 Euro, das seither sukzessive auf -114.181 Euro im Jahr 2021 sank. Die Ursachen für diese Verbesserung beim Betriebsergebnis sind Periodenverschiebungen und eine geringere Abgangsdeckung an den privaten Rechtsträger, teilweise bedingt durch die COVID-19-Pandemie. Der Fehlbetrag pro Kind lag im Jahr 2019 bei 2.672 Euro und reduzierte sich bis 2021 auf 1.730 Euro.

Abgangsdeckung an den privaten Rechtsträger

49.1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung im April 2011 beschlossen, dass 80 Prozent des letztgenehmigten Betriebsabganges als Akontozahlung für den laufenden Betriebsabgang an den privaten Betreiber ausbezahlt werden. Dies erfolgt in vier gleich hohen Vierteljahresraten. Im darauffolgenden Jahr wird der restliche Betrag ausbezahlt. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die jährlichen Fehlbeträge und Zahlungen der Marktgemeinde an den privaten Träger:

Tabelle 6: Entwicklung des Fehlbetrages und Zahlungen der Marktgemeinde 2019 bis 2021 (in Euro)

| Jahr | Fehlbetrag privater Kindergarten | Zahlungen der Marktgemeinde | Fehlbetrag/Überschuss | Richtwert – Abgang lt. Erlass ¹⁶ |
|------|----------------------------------|-----------------------------|-----------------------|---|
| 2019 | 167.268 | 167.268 | 0 | 116.128 |
| 2020 | 94.540 | 94.540 | 0 | 115.737 |
| 2021 | 49.113 | 93.378 | 44.265 | 117.317 |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Daten der Marktgemeinde

49.2. Der LRH stellt fest, dass der Fehlbetrag 2019 weit über dem Richtwert laut Oö. KBG lag und sich in den Folgejahren deutlich reduzierte. So lag er 2020 bei 94.540 Euro und sank weiter auf 49.113 Euro. Dies war unter anderem auf die Reduzierung der Personalkosten durch Kurzarbeit in der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Im Jahr 2021 wurde dem privaten Betreiber zu hohe Akontozahlungen überwiesen, wodurch ein Überschuss von 44.265 Euro verbleibt.

49.3. Die Marktgemeinde teilt mit, dass die Akontozahlungen zurzeit ausgesetzt werden.

50.1. Die jährliche Abrechnung des privaten Kindergartenbetreibers prüft der örtliche Prüfungsausschuss. Dieser stellt fest, ob der zu verbleibende Abgang gedeckt wird bzw. wie die weitere Vorgangsweise bei einem Überschuss ist. Bis dato wurde die Jahresabrechnung nicht von der Verwaltung überprüft.

50.2. Für den LRH war die Abrechnung im Jahr 2021 fehlerhaft. Generell sollten die Abrechnungen bereits im Vorfeld von der Verwaltung geprüft werden. Erst dadurch kann beurteilt werden, ob die Fehlbeträge nachvollziehbar und

¹⁶ siehe Erlass vom 26. September 2013 – IKD(Gem)-400004/58-2013-Has/Re

die Zahlungen von der Gemeinde an den privaten Betreiber der Höhe nach gerechtfertigt sind.

Wie sich im Nachhinein herausstellte, wurden im Jahr 2021 zu hohe Akontozahlungen geleistet. Deshalb verblieb ein Überschuss von 44.265 Euro. Dennoch tätigte die Gemeinde auch im ersten Quartal 2022 eine Akontozahlung von 18.908 Euro. Aus Liquiditätssicht ist dies nachteilig für die Gemeinde. Der LRH empfiehlt ihr, vorerst die weiteren Akontozahlungen auszusetzen, damit der Überschuss des Jahres 2021 und die erste Akontozahlung aus dem Jahr 2022 abgebaut werden können.

50.3. *Künftig werden die Jahresabrechnungen bzw. die Akontozahlungen von der Verwaltung geprüft.*

51.1. Im Rahmen der Härteausgleichsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung ergab sich im Bereich Kinderbetreuung und Pflichtschulen für das Jahr 2020 ein Zielwert von 301.013 Euro, der zwar um 7.449 Euro überschritten, aber dennoch anerkannt wurde. Somit wurde 2020 den Kriterien entsprochen. Im Jahr 2021 ergaben sich Nettoausgaben in Höhe von 325.178 Euro.

51.2. Der LRH stellt fest, dass der Zielwert des Jahres 2020 im Jahr 2021 um 24.165 Euro überschritten wurde. Somit würde den Kriterien für den Härteausgleich nicht entsprochen werden¹⁷. Dies ist allerdings auf die zu hohen Akontozahlungen im Jahr 2021 in der Höhe von 44.265 Euro zurückzuführen.

Schülerauspeisung

52.1. Die Marktgemeinde bietet den Kindergartenkindern und Volksschülern ein Mittagessen an. Dies wird von der Gemeinde Waldburg seit dem Schuljahr 2018/2019 zubereitet und geliefert. In einem Kooperationsvertrag sind die Rahmenbedingungen festgelegt.

Das Betriebsergebnis der Schülerauspeisung stellt sich in den Jahren 2019 bis 2021 wie folgt dar:

Tabelle 7: Betriebsergebnisse Schülerauspeisung 2019 bis 2021 (in Euro)

| Schülerauspeisung | 2019 | 2020 FH | 2021 FH |
|-------------------------|----------------|---------------|---------------|
| Einnahmen | 6.170 | 4.164 | 7.240 |
| Ausgaben | 16.866 | 9.119 | 14.157 |
| Betriebsergebnis | -10.696 | -4.955 | -6.917 |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

52.2. Im Jahr 2019 ergab sich ein negatives Betriebsergebnis von -10.696 Euro, das sich auf -4.955 Euro verminderte und sich in der Folge wieder auf -6.917 Euro erhöhte. Die Erhöhung im Jahr 2020/2021 um 1.962 Euro entstand vor allem aus Minderausgaben im Jahr 2020. Eine Gesamt-abrechnung der Gemeinde Waldburg für die gelieferten Portionen war in der Buchhaltung nicht auffindbar bzw. wurde nicht gestellt. In den

¹⁷ unabhängig von einer allfälligen Indexierung des Zielwertes

Ausgaben ist lediglich eine Akontozahlung für die Monate Jänner bis Oktober enthalten.

Weiters hält der LRH fest, dass die gelieferten Portionen im Jahr 2021 nicht mit den verrechneten Portionen übereinstimmen. Die Marktgemeinde sollte deshalb monatliche Aufzeichnungen über die gelieferten und verrechneten Portionen führen. Dies ist auch notwendig, um die Gesamtabrechnung der Gemeinde Waldburg überprüfen und die sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit feststellen zu können.

- 53.1. Die Preise für die Schülerausspeisung und die verrechneten Portionen stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Portionspreise (in Euro) und verrechnete Portionen der Schülerausspeisung 2019 bis 2022

| | 2019 | 2020 | 2021 | September 2022 |
|------------------------------|-------|-------|-------|----------------|
| Kindergarten | 2,70 | 2,90 | 3,10 | 3,30 |
| Portionen | 1.352 | 814 | 1.041 | |
| Volksschule | 3,20 | 3,20 | 3,40 | 3,50 |
| Portionen | 874 | 845 | 1.212 | |
| Portionspreis Gde. Waldburg | 5,36 | 7,99 | 5,70 | |
| Personalkosten Essensausgabe | 1.572 | 1.582 | 2.997 | |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Marktgemeinde

- 53.2. Die Schwankungen bei den Portionen im Bereich Volksschule und Kindergarten sind teilweise der COVID-19-Pandemie geschuldet. Der Portionspreis im Jahr 2020 wurde für die Akontozahlung berechnet. Da es keine Endabrechnung gab, konnte die tatsächliche Höhe einer Portion nicht festgestellt werden.

Der LRH stellt fest, dass mit den derzeitigen Portionspreisen bei weitem nicht das Auslangen gefunden werden kann. Im Jahr 2021 bezuschusste die Gemeinde eine Essensportion mit durchschnittlich 3,1 Euro, darin sind auch Personalkosten für die Essensausgaben enthalten. Der LRH begrüßt die Erhöhung der Portionspreise mit September 2022. Er empfiehlt die Portionspreise schrittweise weiter an die Kostendeckung anzunähern.

Kindergartentransport

- 54.1. Der Kindergartentransport erfolgte bis Dezember 2020 durch ein ortsansässiges Busunternehmen. Seit Jänner 2021 wird der Transport von einem Busunternehmen einer Nachbargemeinde durchgeführt. Die Rechnungen für die Beförderung der Kindergartenkinder werden monatlich an die Gemeinde gestellt. Die Einnahmen und Ausgaben im Bereich des Kindergartentransportes der Jahre 2019 bis 2021 stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 9: Betriebsergebnisse Kindergartentransport 2019 bis 2021 (in Euro)

| Kindergartentransport | 2019 | 2020 FH | 2021 FH |
|-------------------------|---------------|---------------|----------------|
| Einnahmen | 13.657 | 14.379 | 11.745 |
| Ausgaben | 22.289 | 16.697 | 28.550 |
| Betriebsergebnis | -8.632 | -2.318 | -16.805 |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Im Jahr 2019 ergab sich ein negatives Betriebsergebnis von -8.632 Euro, das sich um 6.315 Euro verminderte und wieder um 14.487 Euro auf -16.805 Euro erhöhte.

- 54.2. Aufgrund der COVID-19-Pandemie gab es im Jahr 2020 weniger Einnahmen und Ausgaben. Für den LRH war der hohe Abgang 2021 nicht nachvollziehbar. Die hohe Differenz entstand bei den Transportkosten. Die Marktgemeinde konnte diese Veränderung nicht erklären. Sie sollte diesen Bereich deshalb näher überprüfen.
- 54.3. *Den Feststellungen wird entsprochen und die geforderte nähere Überprüfung durchgeführt. Die Marktgemeinde wird in Zukunft die tatsächlich eingenommenen Elternbeiträge und die tatsächlichen Personalausgaben für die Busbegleitung im Rechnungsabschluss darstellen.*
- 55.1. Die Einnahmen aus Elternbeiträgen und Ausgaben für die Busbegleitung werden im Rechnungsabschluss nicht anhand der tatsächlichen Werte, sondern seit Jahren gleichbleibend fortgeschrieben. Einzig der Kindergartentransport wird anhand der tatsächlichen Ausgaben dargestellt.
- 55.2. Der LRH bemängelt, dass die Marktgemeinde die Höhe der Einnahmen und Ausgaben für die Busbegleitung nicht transparent in ihren Rechenwerken darstellt. Die Marktgemeinde hat die tatsächlich eingenommenen Elternbeiträge und die tatsächlichen Personalausgaben für die Busbegleitung im Rechnungsabschluss darzustellen. Nur so kann ein realistischer Fehlbetrag und damit verbunden adäquater Elternbeitrag für die Busbegleitung errechnet werden.
- 56.1. Für den Kindergartentransport hob der private Betreiber für die Busbegleitung bis zum Kindergartenjahr 2021/2022 einen Elternbeitrag von 15 Euro ein. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 wird der Beitrag auf 18 Euro erhöht.
- 56.2. Der LRH sieht die Erhöhung des Elternbeitrages positiv und empfiehlt der Marktgemeinde, diesen sukzessive weiter an die Kostendeckung anzunähern. Dafür wäre – wie unter Punkt 55 empfohlen – in einem ersten Schritt der tatsächlich kostendeckende Beitrag zu berechnen.

Bauhof

Allgemein

- 57.1. Im Bauhof sind zwei Mitarbeiter bzw. 1,75 PE beschäftigt. Das Leistungsspektrum umfasst klassische Kernaufgaben wie die Ortsbildpflege, den Winterdienst und die Straßenerhaltung. Für den Bauhof gibt es eine EDV-

unterstützte Leistungserfassung. Die Mitarbeiter tragen ihre Stunden für die vorgegebenen Tätigkeiten ein.

- 57.2. Der LRH stellt fest, dass ein sehr hohes Stundenausmaß für die Tätigkeit „Bauhof“ (20 bis 25 Prozent der Gesamtstunden) verbucht wurde. Er empfiehlt der Marktgemeinde die Tätigkeiten des Bauhofs zu überarbeiten, damit der tatsächliche Stundenaufwand auf die entsprechenden Bereiche verbucht bzw. die angefallenen Tätigkeiten genauer zugeordnet werden können. Gegebenenfalls sind neue Kategorien einzurichten. Die Stundenzahl bei der Tätigkeit „Bauhof“ sollte sehr gering gehalten werden. Diese Tätigkeit umfasst z. B. das Zusammenräumen des Bauhofes und die Lagerverwaltung.
- 57.3. Die Marktgemeinde teilt mit, dass die Zuordnung der Tätigkeiten überarbeitet wird.
- 58.1. Die Betriebsergebnisse im Bauhof stellten sich in den Jahren 2019 bis 2021 wie folgt dar:

Tabelle 10: Betriebsergebnisse Bauhof 2019 bis 2021 (in Euro)

| Bauhof | 2019 | 2020 FH | 2021 FH | 2021 EH |
|-------------------------|----------------|----------------|---------------|----------|
| Einnahmen | 87.435 | 82.240 | 147.764 | 154.852 |
| Ausgaben | 133.464 | 129.168 | 151.838 | 154.852 |
| Betriebsergebnis | -46.029 | -46.928 | -4.074 | 0 |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Im Jahr 2019 und 2020 ergaben sich noch negative Ergebnisse von rd. -46.500 Euro. Sie verminderten sich 2021 im FH auf -4.074 Euro und waren im EH ausgeglichen darstellt.

Die Gebarung des Bauhofes ist prinzipiell ausgeglichen darzustellen. Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen und aus dem Ergebnishaushalt zu berechnen. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stelle zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen.¹⁸

- 58.2. Der LRH bemängelt, dass die Marktgemeinde in den letzten Jahren zu wenig Augenmerk auf diesen Bereich legte. Im Jahr 2021 gelang es ihr erstmalig mit externer Unterstützung, ein ausgeglichenes Ergebnis im EH darzustellen. Sie sollte in Zukunft weiter auf eine ausgeglichene Gebarung im Bauhof achten.
- 59.1. Der Fuhrpark der Marktgemeinde besteht aus mehreren Fahrzeugen. Für den Sommer gibt es einen Kleintraktor der jährlich rd. 69 Betriebsstunden aufweist. Für den Winter wurde im Jahr 2019 ebenso ein Kleintraktor mit Kabine für Schneeräumarbeiten gekauft, der mit jährlich rd. 75 Stunden eingesetzt wird. Die Auslastung des Gemeindetraktors liegt durchschnittlich bei 436,50 Stunden. Um den Winterdienst von den eigenen Mitarbeitern

¹⁸ siehe Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2022 IKD-2021-389288/12-Pra

durchführen zu können, beschaffte die Marktgemeinde im Dezember 2021 einen zusätzlichen Traktor.

- 59.2. Der LRH hält fest, dass die Auslastungen bei den Kleinfahrzeugen niedrig ist. Die Marktgemeinde sollte bei künftigen Anschaffungen auch Komplettsysteme für Sommer und Winter in Betracht ziehen. Bei den zwei großen Traktoren ist die Gemeinde gefordert, diese künftig bestmöglich auszulasten.

Winterdienst

- 60.1. In der Vergangenheit wurde der Winterdienst großteils von privaten Unternehmen durchgeführt. Seit dem Winter 2021/2022 erledigt die Marktgemeinde den Winterdienst wieder zur Gänze eigenständig. Das Ergebnis beim Winterdienst der Marktgemeinde stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 11: Ergebnisse Winterdienst 2019 bis 2021 (in Euro)

| Winterdienst | 2019 | 2020 FH | 2021 FH |
|-----------------|-----------------|----------------|----------------|
| Einnahmen | 1.564 | 1.464 | 960 |
| Ausgaben | 130.124 | 66.174 | 97.340 |
| Ergebnis | -128.560 | -64.710 | -96.380 |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Im Jahr 2019 ergab sich ein negatives Ergebnis von -128.560 Euro, das sich um fast die Hälfte auf 64.710 Euro verminderte und wieder um 31.670 Euro auf -96.380 Euro anstieg. Die Entgelte für sonstige Leistungen von Firmen lagen 2019 noch bei 79.881 Euro und sanken in den folgenden Jahren auf 30.638 Euro bzw. 35.197 Euro. Dieser Rückgang ist auf witterungsbedingte Schwankungen und die schrittweise Umstellung des Winterdienstes auf gänzliche Eigenleistung zurückzuführen. Die Mehrausgaben im Jahr 2021 um 23.582 Euro bei den internen Verrechnungen für die Bauhofmitarbeiter, sind u. a. durch exaktere Berechnungen bei den Vergütungen entstanden.

Die Gemeinde erarbeitete jährlich eine Berechnung für das jeweilige Winterdienstjahr für den Prüfungsausschuss. Für den Winter 2019/2020 ergaben sich Kosten in Höhe von 72.928 Euro, die sich 2020/2021 auf 94.860 Euro erhöhten. In diesen Berechnungen wurden die Fahrzeuge und das Zubehör nach den ÖKL Richtwerten¹⁹ berechnet.

- 60.2. Der LRH weist darauf hin, dass die dem Prüfungsausschuss vorgelegten Zahlen Unschärfen aufweisen. Er empfiehlt, die tatsächlichen Kosten der jeweiligen Fahrzeuge für die Winterdienstberechnung heranzuziehen. Nur so können die Winterdienstjahre aussagekräftig verglichen werden.
- 61.1. Im Rahmen der Härteausgleichsprüfung durch die BH verursachte der Winterdienst im Jahr 2020 unbedeckte Auszahlungen in Höhe von

¹⁹ ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten: eine unverbindliche Berechnungsgrundlage für den land- und forstwirtschaftlichen Einsatz

64.710 Euro. Eine Überschreitung des indexierten Zielwertes des Jahres 2020 von 39.539 Euro ist gegeben.

- 61.2. Der LRH stellt fest, dass im Jahr 2021 unbedeckte Auszahlungen von 96.381 Euro entstanden und somit das Kriterium bei Anwendung der Vorgaben des Härteausgleiches nicht erfüllt werden könnte.

Freibad

- 62.1. Das Freibad der Marktgemeinde Schenkenfelden inkl. Sportplatzkabinen wurde im August 1998 eröffnet. Es verfügt über ein Sportbecken mit zwei Bahnen und einen Nichtschwimmerbereich. Für die kleinsten Besucher gibt es ein eigenes Planschbecken. Bis 2018 hatte das Freibad im Juni und September täglich von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und im Juli und August von 9:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. Um Kosten in diesem Bereich einzusparen wurden die Öffnungszeiten für 2019 reduziert. In den Monaten Juni und September beginnt der Badebetrieb ab 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Für Schulklassen gibt es die Möglichkeit das Freibad mit Anmeldung am Vormittag zu besuchen. Um die Ausgaben weiter zu senken bzw. Personalkosten einzusparen, beschloss der Gemeinderat im Mai 2021 ein elektronisches Zutrittssystem für das Freibad anzukaufen. Schwimmer können mit einer Smartphone-App auch außerhalb der Badezeiten in das Freibad eintreten und schwimmen. Dadurch gibt es im Jahr 2021 unterschiedliche Öffnungszeiten. Für die sogenannten Bonusschwimmer, das sind Personen die über eine Saisonkarte verfügen und das elektronische Zutrittssystem am Handy aktiviert haben, hat das Freibad täglich von 6:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. Für Tagesgäste hat das Freibad täglich von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet. Während der Woche übernimmt die Gemeinde die Badeaufsicht, am Wochenende ist der örtliche Sportverein dafür zuständig.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung des jährlichen Betriebsergebnisses und wesentliche Kennzahlen des Bades der Jahre 2019 bis 2021:

Tabelle 12: Entwicklung der Betriebsergebnisse und Besucher des Freibades 2019 bis 2021 (Beträge in Euro)

| Bezeichnung | 2019 | 2020 FH | 2021 FH |
|-------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Einnahmen | 3.796 | 3.608 | 4.438 |
| Ausgaben | 16.541 | 22.229 | 27.345 |
| Betriebsergebnis | -12.745 | -18.621 | -22.907 |
| Ausgabendeckungsgrad | 23% | 16% | 16% |
| Kennzahlen | 2019 | 2020 | 2021 |
| Anzahl der Besuche | 1.467 | 1.293 | 1.146 |
| Anzahl der Badetage | 38 | 47 | 38 |
| Zuschuss pro Besucher | 8,7 | 14,4 | 19,9 |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke und Daten der Marktgemeinde

Das Betriebsergebnis 2020 lag bei -12.745 Euro und verschlechterte sich um 5.876 Euro bzw. 10.162 Euro auf -22.907 Euro im Jahr 2021. Das ergibt einen Ausgabendeckungsgrad 2019 von 23 Prozent und 2020 und 2021 von 16 Prozent. Der Anstieg der Ausgaben von 2019 auf 2021 um 10.000 Euro auf 27.345 Euro ist vorrangig auf folgende Punkte zurückzuführen: in den Ausgaben 2021 sind zum ersten Mal interne Verrechnungen von Verwaltungskosten und Vertretungskörpern von rd. 4.400 Euro enthalten. Die internen Verrechnungen bei den Bauhofmitarbeitern stiegen weiters von 2019 auf 2020 um 2.940 Euro und im Folgejahr um weitere 1.105 Euro.

- 62.2.** Der LRH anerkennt die laufenden Bemühungen der Gemeinde, den Betrieb des Freibades zu optimieren. Dennoch ist festzuhalten, dass sich der Badebetrieb aufgrund exakterer Verbuchungen deutlich ausgabenintensiver darstellt und dadurch der Zuschuss pro Besucher im Jahr 2021 bereits 20 Euro ausmachte.
- 63.1.** Die Vorgaben des Härteaushleichs der Gemeindefinanzierung Neu sehen bei Freibädern einen Ausgabendeckungsgrad von mindestens 50 Prozent vor. Die Prüfung des Härteaushleichs durch die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung ergab im Jahr 2019 einen Ausgabendeckungsgrad von 23 Prozent. Gegenüber den Vorjahren zeigte sich dabei ein deutlich verbessertes Betriebsergebnis, da die Öffnungszeiten eingeschränkt und Umstrukturierungen beim Personaleinsatz vorgenommen wurden. Nicht umgesetzt wurde die Empfehlung, die Eintrittspreise zu erhöhen. Die Zielsetzung – spätestens im Jahr 2021 einen Ausgabendeckungsgrad von 50 Prozent zu erreichen – wäre laut Prüfbericht konsequent weiterzuverfolgen gewesen. Die Ausgabendeckungsgrade sanken in der Folge in den Jahren 2020 und 2021 auf 16 Prozent.
- 63.2.** Gemessen an den Ergebnissen des Jahres 2021 müssten die Eintrittspreise bei gleichbleibenden Besucherzahlen um über acht Euro erhöht werden, um einen Ausgabendeckungsgrad von 50 Prozent zu erreichen. Eine derartige Erhöhung ist für den LRH weder realistisch, noch wäre sie zweckmäßig. Dies zeigt die Aussichtslosigkeit beim Versuch, dieses Kriterium einzuhalten. Der LRH kommt zum Schluss, dass einzig die Schließung des Schenkenfeldener Freibades in Betracht kommen kann, wenn die Marktgemeinde unter den bislang vorherrschenden Rahmenbedingungen Mittel aus dem Härteaushleich erhalten will.
- 63.3.** *Die Marktgemeinde teilt mit, dass die Preise in der Badesaison 2022 angehoben wurden. Die Prüfungsfeststellungen sind bekannt und das weitere Vorgehen wird vom Gemeinderat entschieden.*

Ziel ist es künftig die Härteaushleichskriterien zu erreichen, es ist der Marktgemeinde bewusst, dass eine Freibadschließung im Raum steht. Eine Erhöhung der Tarife um acht Euro ist unrealistisch, denkbar wäre ein Sponsoring von ca. 10.000 Euro, dann würde der Deckungsgrad erreicht werden.

BAUVORHABEN

Errichtung eines Kunstrasenfeldes (Allwetterplatz)

Finanzierung

64.1. Jahrelang bestand beim örtlichen Sportverein der Wunsch nach einem zusätzlichen Trainingsfeld beim bestehenden Fußballplatz. Ab dem Jahr 2017 wurden die Planungen intensiviert und Gespräche bzgl. Projektunterstützung geführt sowie um Förderung beim Bund angesucht (Berichtspunkt 66). Im Jahr 2019 verwarf der Sportverein die Idee des Trainingsfeldes. Stattdessen sollte das sanierungsbedürftige Hauptfeld in ein Kunstrasenfeld umgewandelt werden. Der Verein sicherte in diesem Fall zu, dass er 20 Jahre lang kein Förderansuchen für ein zusätzliches Trainingsfeld stellen würde.

Die Errichtung des Kunstrasenplatzes durch den Verein verzögerte sich in der Folge, da der Bau von Kunstrasenfeldern aufgrund möglicher Umweltverschmutzungen vorübergehend generell ausgesetzt war. Überdies verfügte die Gemeinde nicht über die notwendigen Eigenmittel gemäß Gemeindefinanzierung Neu.

Nach Klärung der umwelttechnischen Problemstellungen ermöglichte die Aussetzung des Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetzes 2020 auch eine finanzielle Realisierung des Projekts. Die Finanzierungsdarstellung vom 15.09.2021 für Gesamtkosten von 1.020.762 Euro stellt sich somit wie folgt dar:

Tabelle 13: Finanzierungsdarstellung Kunstrasenfeld (in Euro)

| Bezeichnung | 2022 | 2023 | Gesamt |
|---------------------------|----------------|----------------|------------------|
| Eigenleistung Sportverein | 170.110 | 170.110 | 340.220 |
| Bankdarlehen | 89.262 | | 89.262 |
| Landeszuschuss | 155.000 | 100.000 | 255.000 |
| BZ – Projektfonds | 168.140 | 168.140 | 334.280 |
| Gesamt | 582.512 | 438.250 | 1.020.762 |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der IKD

Der Beitrag des Sportvereines liegt insgesamt bei einem Drittel der Gesamtkosten. Für das Darlehen der Gemeinde wäre eine Laufzeit von 15 Jahren vorzusehen. Hingewiesen wird im Finanzierungsplan unter anderem auch, dass eine Vor- und Zwischenfinanzierung der Mittel durch die Gemeinde nicht möglich ist.

64.2. Der LRH hält fest, dass die Finanzierung des Kunstrasenfeldes nach üblichen Fördersätzen für Projektfinanzierungen sichergestellt wurde. Die wirtschaftliche Situation der Gemeinde lässt mangels Eigenmitteln nur eine Darlehensaufnahme zu. Auch wenn der Beitrag im Vergleich zu ursprünglichen Überlegungen schlussendlich reduziert werden konnte,

weist der LRH darauf hin, dass dies die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde für die Zukunft weiter einschränken wird.

Projektumsetzung

65.1. Die Marktgemeinde Schenkenfelden schloss im September 2021 eine Vereinbarung mit dem Sportverein über die Abwicklung und den weiteren Betrieb des Kunstrasenfeldes. Diese enthält unter anderem folgende wesentlichen Punkte:

- Der Sportverein fungiert bei der Errichtung als Bauherr (Grundeigentümer Marktgemeinde Schenkenfelden). Er verpflichtet sich, dass der genehmigte Kostenrahmen eingehalten wird. Sollte mit den zur Verfügung gestellten Mitteln nicht das Auslangen gefunden werden, wird der Sportverein trotzdem das Vorhaben projektgemäß umsetzen und die Kostensteigerung als Eigenanteil tragen.
- Der Sportverein gewährleistet nach Fertigstellung des Projektes den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb der Anlage. Er hat dabei keinen Anspruch auf Kostenersatz für eventuelle Verluste aus dem laufenden Betrieb der Anlage.
- Gemeindemittel werden erst nach Vorliegen von Verwendungsnachweisen an den Sportverein überwiesen. BZ-Mittel und Landeszuschüsse werden ausschließlich der Gemeinde zur Verfügung gestellt und nach den gültigen Richtlinien überwiesen.

Nach weiteren Vorbereitungsmaßnahmen war die Projektrealisierung für Sommer 2022 geplant.

65.2. Nach Ansicht des LRH hat die Marktgemeinde grundsätzlich die Voraussetzungen geschaffen, eine ordnungsgemäße Abwicklung des Projekts im Wege eines Bauherrnmodells sicherzustellen. Auch ist das Risiko der Gemeinde bei der Errichtung und im laufenden Betrieb vertraglich minimiert.

Da der Sportverein somit sowohl die Errichtung als auch das wirtschaftliche Betriebsrisiko für den Kunstrasenplatz übernommen hat, geht der LRH davon aus, dass dieser auch der wirtschaftliche Eigentümer ist. Die Gemeinde sollte folglich die Anlage nicht in die Vermögensrechnung aufnehmen und lediglich die monetären Zuflüsse aus Landes-, Gemeinde- und BZ-Mitteln in ihren Rechenwerken darstellen. Dennoch wäre in Anbetracht des hohen öffentlichen Mitteleinsatzes weiterhin auf eine adäquate Projektumsetzung in Form einer begleitenden Kontrolle hinzuwirken.

65.3. *Wie der LRH feststellt, hat die Gemeinde alle Möglichkeiten ausgenutzt um das Risiko für die Gemeinde zu minimieren.*

Vorprojekt Trainingsfeld

66.1. Für das ursprüngliche Projekt zur Errichtung eines Trainingsfeldes beantragte die Gemeinde Bundesmittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017). Dieses sah einen Zweckzuschuss von 25 Prozent der Gesamtkosten für infrastrukturelle Projekte (u. a. im Sport- und Freizeitbereich) vor. Die Förderung über 29.100 Euro wurde im Jahr 2018 gewährt

und im Voraus an die Gemeinde überwiesen. Im Jahr 2020 hatte die Marktgemeinde die Verwendung der Mittel zu bestätigen. Mangels Projektrealisierung reichte sie angefallene Vorlaufkosten von 49.500 Euro ein. Die Bundesbuchhaltungsagentur als abwickelnde Stelle erkannte davon 42.500 Euro und somit einen 25-prozentigen Anteil von 10.532 Euro an. Daraus ergibt sich eine Überförderung von 18.567 Euro. Die Bundesbuchhaltungsagentur teilte der Marktgemeinde Ende 2020 mit, dass dieser Betrag im Zuge des Finanzausgleichs rückgefordert bzw. abgezogen wird. Dies erfolgte im Rahmen der Auszahlung der Ertragsanteile für Juni 2022.

- 66.2.** Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde als eine von nur wenigen öö. Gemeinden Bundesmittel aus den Zweckzuschüssen des KIG 2017 teilweise zurückbezahlen musste. Seiner Ansicht nach wären die Mittel für Projekte zu beantragen gewesen, deren tatsächliche Realisierung bereits weiter fortgeschritten gewesen wäre. Die Gemeinde sollte den Verbuchungsempfehlungen der Aufsichtsbehörde für die Rückforderung entsprechend nachkommen und künftig bei allfälligen ähnlich gelagerten Maßnahmen des Bundes Förderungen für jene Projekte beantragen, deren Umsetzung weitgehend gesichert ist.
- 66.3.** *Die Marktgemeinde hält fest, dass die Projektmittel rückbezahlt wurden, da zu diesem Zeitpunkt das Projekt als gescheitert betrachtet wurde. Erst im Sommer 2021 stand wieder eine Realisierung im Raum.*

Neubau Amtsgebäude und Vorplatzgestaltung

Finanzierung

- 67.1.** Für die anstehende Amtshausanierung ging die Marktgemeinde Mitte 2018 von Errichtungskosten von 1.657.000 Euro aus. In der Folge wurde das Projekt um einen Zubau für eine Gastronomie erweitert. Eine aktualisierte Kostenschätzung Mitte 2019 sah bereits Errichtungskosten von 2.523.000 Euro vor. Die IKD teilte der Gemeinde in diesem Zusammenhang mit, dass der Gastronomiebereich nicht förderbar wäre. Für eine Projektrealisierung müssten darüber hinaus generell ausreichende Eigenmittel nachgewiesen werden, wobei eine Darlehensfinanzierung nicht möglich wäre.

Im Mai 2021 suchte die Marktgemeinde bei der IKD um Fortführung des Kostendämpfungsverfahrens an und übermittelte entsprechend adaptierte Vorentwurfsunterlagen und eine aktualisierte Kostenschätzung. Die Errichtungskosten lagen nunmehr bei 1.692.000 Euro, da nur der Teil für einen gänzlichen Neubau des Amtshauses inklusive Vorplatzgestaltung eingereicht wurde.

Die Prüfung durch die zuständige Fachabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung kam zum Ergebnis, dass die neuen Errichtungskosten als realistisch bemessen anzusehen sind. Die IKD anerkannte in der Folge einen Kostenrahmen von 1.452.000 Euro als förderfähig an. Für den Teil der Vorplatzgestaltung suchte sie beim Land OÖ um Mittel aus der Dorf- & Stadtentwicklung an.

Die IKD übermittelte im November 2021 folgende Finanzierungsdarstellung an die Gemeinde:

Tabelle 14: Finanzierungsdarstellung Neubau Amtsgebäude (in Euro)

| Bezeichnung | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | Gesamt |
|--------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|------------------|
| Darlehen | 595.656 | | | | 595.656 |
| Landeszuschuss Ortsentwicklung | | | 36.384 | | 36.384 |
| BZ-Mittel Projektfonds | | 353.320 | 353.320 | 353.320 | 1.059.960 |
| Gesamt | 595.656 | 353.320 | 389.704 | 353.320 | 1.692.000 |

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der IKD

Die Sanierung des Amtsgebäudes sollte demnach im Jahr 2023 beginnen. Dies wurde auch im mittelfristigen Investitionsplan der Gemeinde entsprechend berücksichtigt. Im Zuge der Prüfung stellte sich aber heraus, dass noch nicht klar war, wann und in welcher Form die Marktgemeinde das Bauvorhaben realisieren wird. Beauftragt waren zum Prüfungszeitpunkt bereits Büroleistungen des Architekten von 80.100 Euro.

- 67.2. Der LRH hält fest, dass es der Marktgemeinde ermöglicht wurde, vorübergehend die notwendigen Eigenmittel durch Darlehensaufnahmen zu ersetzen. Er weist allerdings darauf hin, dass die Projektrealisierung beim Amtshaus ab 2023 zu einem Zeitpunkt geplant ist, an dem die Gemeinde voraussichtlich wieder Eigenmittel zu ihren Projekten beisteuern wird müssen, ähnlich wie dies bis zum Jahr 2020 der Fall war. Dies deshalb, weil das Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020 nur befristet bis Ende 2022 gültig ist.

Für den LRH ist das derzeit vorliegende Projekt generell in Frage zu stellen. Zum einen hielt er in Anbetracht der gegenwärtig ungünstigen Baupreisentwicklung den aktuellen Kostenrahmen insgesamt für unrealistisch. Die Gemeinde sollte folglich die Kostenschätzung überarbeiten lassen und einen adaptierten Vorschlag zur Prüfung bzw. Genehmigung darlegen. Zum anderen wären in diesem Zusammenhang auch Umplanungen aufgrund einer möglichen Verwaltungsgemeinschaft mit anderen Gemeinden bzw. die Realisierbarkeit der Marktschenke zu berücksichtigen. Gegebenenfalls wären alternative Nutzungen bis hin zu einem gänzlich alternativen Standort für das Marktgemeindeamt zu prüfen.

Der LRH weist diesbezüglich auch auf die jeweils gültigen Vorgaben des Bundesvergabegesetzes im Zuge der konkreten Projektrealisierung hin, dabei im Speziellen auf die Grenzen für Direktvergaben von 100.000 Euro. Dies betrifft auch die Planungsleistungen von Architekten.

- 67.3. *Vor der tatsächlichen Umsetzung werden die Kosten evaluiert und der IKD vorgelegt. Die gastronomische Einrichtung soll laut Beschluss des Gemeinderates vom 5. März 2020 in Form eines Genossenschaftsmodells realisiert werden. Begleitet wird die Marktgemeinde von einem externen Beratungsunternehmen.*

Gastronomische Einrichtung

- 68.1. Aufgrund der Tatsache, dass Schenkenfelden im Ortszentrum über keine gastronomischen Einrichtungen mehr verfügt, entwickelte die Gemeinde die Idee, gemeinsam mit der Amtshausanierung einen Zubau für eine gastronomische Einrichtung zu realisieren. Der Vorentwurf geht dabei von Errichtungskosten von ca. 2,4 Mio. Euro für diesen Gebäudeteil aus. Angedacht war zum Prüfungszeitpunkt die Projektumsetzung mittels eines Genossenschaftsmodells.
- 68.2. Der LRH hält fest, dass die Marktgemeinde in den nächsten Jahren nicht in der Lage sein wird, einen finanziellen Beitrag zu diesem Vorhaben zu leisten. Falls ein Genossenschaftsmodell tatsächlich in Frage kommen sollte, wären diese finanziellen Rahmenbedingungen auch klar an die Bürgerinnen und Bürger zu kommunizieren. In einem weiteren Schritt sollte die Marktgemeinde erheben, ob unter den angesprochenen Umständen eine private Projektfinanzierung in Betracht kommen kann.
- 68.3. *Die Marktgemeinde teilt mit, dass das Genossenschaftsmodell geprüft wird. Klar ist, dass jener Teil der die Gastronomie betrifft, vom Amtshaus abzugrenzen ist (finanziell wie auch organisatorisch).*

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

- 69.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte Stelle zusammen:

69.2.

Zur strukturellen Entwicklung der Marktgemeinde

- a) Die Marktgemeinde sollte einen Leitbildprozess initiieren, der – unter Berücksichtigung der finanziellen Gegebenheiten – eine strategische Positionierung in wesentlichen Entwicklungsbereichen beinhaltet. (Berichtspunkt 1)
- b) Die Marktgemeinde sollte im Hinblick auf die Kosten für Errichtung und Erhaltung der Infrastruktur vorhandene Baulandreserven nutzen und Neuwidmungen hintanhalten. (Berichtspunkt 2)
- c) Die Gemeinde sollte die Erhaltungsbeiträge für unbebaute Grundstücke im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erhöhen, um die Baulandreserven zu verringern und notwendige Mehreinnahmen zu erzielen. (Berichtspunkte 2 und 36)
- d) Der Prüfungsausschuss sollte auf Basis eines Prüfungsprogrammes Schwerpunkte für seine Prüfungstätigkeit festlegen. Diese sollten wesentliche Bereiche des kommunalen Verwaltungshandelns betreffen. (Berichtspunkt 3)

Zur Gemeindeverwaltung und zum Personal

- e) Die Gemeinde sollte in einem geringfügigen Dienstverhältnis eine Rückabwicklung der angefallenen Plusstunden anstreben. (Berichtspunkt 6)
- f) Die Bediensteten haben die Regelungen im Arbeitszeitmodell einzuhalten; gegebenenfalls hat die Marktgemeinde Maßnahmen zu setzen. (Berichtspunkte 7 und 8)
- g) Die Gemeinde sollte die Richtlinien des Arbeitszeitmodells für die Außendienstmitarbeiter in der Art adaptieren, dass den Bediensteten im Bauhof ein Abbau der Plusstunden ermöglicht werden kann. (Berichtspunkt 9)
- h) Die Gemeinde hat in Hinkunft die gesetzlichen Vorgaben bei einem drohenden Urlaubsverfall einzuhalten und bei Vorliegen aller Voraussetzungen Maßnahmen zur Streichung von Urlaubskontingenten zu setzen. (Berichtspunkt 10)

Zur Organisation und Weiterentwicklung der Verwaltung

- i) Die Gemeinde sollte als organisatorische Grundlage den Geschäftsverteilungsplan aus dem Jahr 2018 aktualisieren. Darauf aufbauend wären Arbeitsplatzbeschreibungen individuell zu definieren. In diesem Zusammenhang wären die Schnittstellen zwischen Bauverwaltung und Buchhaltung klar zu definieren und die Aufgaben entsprechend zu verteilen. (Berichtspunkt 11)
- j) Die Marktgemeinde sollte für die Wissenssicherung und konkrete operative Abwicklung die Erstellung von Prozessbeschreibungen für buchhalterische Kernprozesse forcieren (z. B. Einhebung der Gebühren, Vorgangsweise Erstellung VA und RA, Gebührenkalkulation,...). (Berichtspunkt 11)
- k) Als geeignete Lösung sieht der LRH für Schenkenfelden enge Verwaltungskooperationen mit anderen Gemeinden in Form einer umfassenden Verwaltungsgemeinschaft. Die Gemeindeverantwortlichen sollten dabei einen Kooperationsprozess in der Amtsverwaltung initiieren und in der Folge die Bereitschaft der in Frage kommenden Nachbargemeinden für eine umfassende Lösung ausloten. (Berichtspunkte 11, 15, und 17)
- l) Der LRH forderte die Marktgemeinde noch während der Prüfung auf, die Gesamtausgaben für die externe Dienstleistung in der Buchhaltung abzuschätzen und zeitnah einen Nachtragsvoranschlag zu beschließen. Auch sollte sie Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Finanzierung halten. (Berichtspunkt 12)
- m) Die Marktgemeinde sollte die Stundenaufzeichnungen grundlegend überarbeiten und direkt mit den internen Vergütungen verknüpfen. (Berichtspunkt 13)
- n) Die Marktgemeinde sollte das monatlich erstellte Amtsblatt reduzieren (z. B. Halbierung der Anzahl) und dadurch Druck- und Redaktionskosten sparen. (Berichtspunkt 13)

- o) Die Marktgemeinde sollte ein Leitbild für die Verwaltung erarbeiten. Dies sollte auch dazu beitragen, die Marktgemeinde als attraktiven Arbeitgeber in der Region zu positionieren. (Berichtspunkt 15)
- p) Aus Sicht des LRH wären die Führungsaufgaben zwischen Bürgermeisterin und Amtsleiter künftig klar zu trennen. Die grundlegende Aufteilung der Führungsaufgaben sollte in den standardisierten Mitarbeitergesprächen vereinbart werden. (Berichtspunkt 16)
- q) Die Marktgemeinde sollte den Wissenstransfer innerhalb der Verwaltung stärken, da zahlreiche Tätigkeiten über Jahrzehnte ausschließlich vom Amtsleiter erledigt wurden. Der Wissenstransfer sollte in geeigneter Art und Weise dokumentiert werden. (Berichtspunkt 16)
- r) Die Marktgemeinde sollte bürgerorientierte Maßnahmen wie eine Kundenbefragung zu den Leistungen der Verwaltung bzw. der Marktgemeinde setzen und konkrete Kennzahlen als Basis für den Vergleich mit anderen Gemeinden entwickeln. (Berichtspunkt 19)

Zur Gebarungsführung und Verbesserung der finanziellen Lage

- s) Ist der Ausgleich der laufenden Geschäftstätigkeit für die Marktgemeinde nicht möglich, sind die Härteauskreiterien künftig konsequent einzuhalten. (Berichtspunkt 23)
- t) Die Marktgemeinde sollte mögliche Einnahmen- und Konsolidierungspotentiale nutzen, um die Sparquoten künftig wieder an ein durchschnittliches Niveau anzunähern. (Berichtspunkt 27)
- u) Die Marktgemeinde sollte alle möglichen Konsolidierungspotentiale ausschöpfen, sodass sie gegebenenfalls Anspruch auf Unterstützungsleistungen durch BZ-Mittel hat (Härteauskreiter). (Berichtspunkt 32)
- v) Die Marktgemeinde sollte künftig die Aufschließungsbeiträge unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen vorschreiben, um dadurch das gesamte Einnahmepotential insbesondere bei den Erhaltungsbeiträgen ausschöpfen zu können. (Berichtspunkt 35)
- w) Die Marktgemeinde sollte die verrechneten Sätze bei den Erhaltungsbeiträgen mit den gesetzlichen Regelungen vergleichen. Bislang zu niedrige Beiträge wären zu korrigieren und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Grundstückseigentümern nachzuverrechnen. (Berichtspunkt 36)
- x) Die Marktgemeinde sollte auf politischer Ebene eine Förderungsstrategie entwickeln und auf Basis dieser ein Förderungskonzept zur Konkretisierung erstellen. Dabei sollte beachtet werden, dass Förderungen die in den letzten Jahren kaum oder gar nicht in Anspruch genommen wurden, in Frage gestellt werden. Weiters sollten die Informationen zu den einzelnen Förderungen aus Transparenzgründen für alle Bürgerinnen und Bürger auf der Gemeindehomepage abrufbar sein. (Berichtspunkt 39)

Zur effizienteren Betriebsführung von Gemeindeeinrichtungen

- y) Die Marktgemeinde sollte die Gebühren bei Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung noch im Jahr 2022 entsprechend erhöhen und auch künftig durch eine vorausschauende Gebührenpolitik die Betriebsergebnisse bei den Gebührenhaushalten deutlich verbessern. (Berichtspunkt 42)
- z) Die Marktgemeinde sollte die Ursachen für die Nullverbräuche bei der Wasserversorgung klären und gegebenenfalls die weiteren Schritte für eine mögliche Ausnahmegenehmigung setzen. Weiters wären die zahlreichen Minderverbräuche kritisch zu hinterfragen. Sollten diese unter anderem mit trinkwassersparenden Maßnahmen für die Abwasserbeseitigung zusammenhängen (Brauchwasser), wäre eine tragfähige Lösung im Rahmen der Gebührenordnungen vorzusehen, welche sich auch aus wirtschaftlicher Sicht positiv auswirken würden. Dies betrifft auch bereits bestehende Sonderregelungen bei der Abwasserbeseitigung. (Berichtspunkt 44)
- aa) Der LRH hält es aus wirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Sicht für zweckmäßig, ergänzende Anschlussgebühren im Anlassfall, wie beispielsweise bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung, vorzuschreiben. (Berichtspunkt 45)
- bb) Die Marktgemeinde sollte bei der Vermietung von Räumlichkeiten durchgängig Benützungsentgelte einheben. Weiters sind die Benützungsentgelte in Zukunft richtig zu verbuchen. (Berichtspunkt 46)
- cc) Die Marktgemeinde sollte ehestens eine Bedarfserhebung für die Kinderbetreuung in Angriff nehmen. (Berichtspunkt 47)
- dd) Die Marktgemeinde sollte die weiteren Akontozahlungen an den privaten Träger des Kindergartens so lange aussetzen, bis der Überschuss des Jahres 2021 und die erste Akontozahlung aus dem Jahr 2022 abgebaut sind. (Berichtspunkt 50)
- ee) Bei der Schülerausspeisung sollte die Marktgemeinde monatliche Aufzeichnungen über die gelieferten und verrechneten Essensportionen führen. Weiters sind die Portionspreise schrittweise an die Kostendeckung anzunähern. (Berichtspunkte 52 und 53)
- ff) Die Marktgemeinde hat die tatsächlich eingenommenen Elternbeiträge und die tatsächlichen Personalausgaben für die Busbegleitung im Rechnungsabschluss darzustellen. Der Elternbeitrag wäre sukzessive weiter an die Kostendeckung anzunähern. (Berichtspunkte 55 und 56)
- gg) Die Marktgemeinde sollte die Grundlagen für die täglichen Arbeitsaufzeichnungen im Bauhof überarbeiten, damit der tatsächliche Stundenaufwand auf die entsprechenden Bereiche verbucht bzw. die angefallenen Tätigkeiten genauer zugeordnet werden können. Gegebenenfalls sind neue Kategorien einzurichten. (Berichtspunkt 57)

- hh) Die Marktgemeinde sollte in Zukunft weiter auf eine ausgeglichene Gebarung im Bauhof achten. (Berichtspunkt 58)
- ii) Wenn die Marktgemeinde unter den bislang vorherrschenden Rahmenbedingungen Mittel aus dem Härteausgleich erhalten will, wird sie das Freibad schließen müssen, da ein Ausgabendeckungsgrad von 50 Prozent aus gegenwärtiger Sicht nicht erreichbar ist. (Berichtspunkt 63)

Zu den Bauvorhaben Errichtung Kunstrasenfeld und Neubau Amtsgebäude

- jj) Die Gemeinde sollte den Verbuchungsempfehlungen der Aufsichtsbehörde für die Rückforderung von Bundesmitteln entsprechend nachkommen und künftig bei allfälligen ähnlich gelagerten Maßnahmen des Bundes Förderungen für jene Projekte beantragen, deren Umsetzung weitgehend gesichert ist. (Berichtspunkt 66)
- kk) Die Gemeinde sollte für den Neubau des Gemeindeamtes die Kostenschätzung überarbeiten und einen adaptierten Vorschlag zur Prüfung bzw. Genehmigung darlegen. In diesem Zusammenhang wären auch Umplanungen aufgrund einer möglichen Verwaltungsgemeinschaft mit anderen Gemeinden bzw. die Realisierbarkeit der Marktschenke zu berücksichtigen. Gegebenenfalls wären alternative Nutzungen bis hin zu einem gänzlich alternativen Standort für das Marktgemeindeamt zu prüfen. (Berichtspunkt 67)
- ll) Die jeweils gültigen Vorgaben des Bundesvergabegesetzes im Zuge von konkreten Projektrealisierungen sind zu beachten, im Speziellen die Grenzen für Direktvergaben von 100.000 Euro. (Berichtspunkt 67)
- mm) Falls für die Errichtung einer Marktschenke tatsächlich ein Genossenschaftsmodell in Frage kommen sollte, wären diese finanziellen Rahmenbedingungen auch klar an die Bürgerinnen und Bürger zu kommunizieren. In einem weiteren Schritt wäre zu erheben, ob unter den angesprochenen Umständen eine private Projektfinanzierung in Betracht kommen kann. (Berichtspunkt 68)

1 Anlage

Linz, am 16. September 2022

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Finanzierungshaushalt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

| MVAG-Code | Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen | RA 2020 | RA 2021 | Veränderung | |
|-------------|--|-----------------|--------------|-------------|-------------|
| | | in Tausend Euro | | in % | |
| 311 | Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit | 2.352 | 2.792 | +440 | 18,7 |
| 3111 | Einzahlungen aus eigenen Abgaben | 339 | 433 | +94 | 27,8 |
| 3112 | Einzahlungen aus Ertragsanteilen | 1.269 | 1.468 | +199 | 15,7 |
| 3113 | Einzahlungen aus Gebühren | 499 | 494 | -5 | 0,9 |
| 3114 | Einzahlungen aus Leistungen | 147 | 303 | +156 | 105,9 |
| 3115 | Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit | 22 | 17 | -4 | 19,1 |
| 3116 | Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen | 76 | 76 | 0 | 0,0 |
| 312 | Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) | 546 | 538 | -8 | 1,4 |
| 3121 | Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts | 533 | 525 | -8 | 1,5 |
| 3122 | Transferzahlungen von Beteiligungen | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3123 | Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen) | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3124 | Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter | 13 | 13 | 0 | 1,5 |
| 3125 | Transferzahlungen vom Ausland | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3126 | Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 313 | Einzahlungen aus Finanzerträgen | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 31 | Summe Einzahlungen aus der operativen Gebarung | 2.897 | 3.330 | +433 | 14,9 |
| 321 | Auszahlungen aus Personalaufwand | 493 | 495 | +2 | 0,4 |
| 3211 | Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen) | 397 | 395 | -3 | 0,7 |
| 3212 | Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen | 93 | 98 | +5 | 5,1 |
| 3213 | Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand | 2 | 2 | 0 | 11,1 |
| 322 | Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand) | 845 | 1.249 | +404 | 47,8 |
| 3221 | Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren | 46 | 64 | +17 | 37,4 |
| 3222 | Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand | 108 | 128 | +20 | 18,5 |
| 3223 | Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand | 5 | 5 | 0 | 3,9 |
| 3224 | Auszahlungen für Instandhaltung | 85 | 122 | +37 | 43,9 |
| 3225 | Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand | 601 | 931 | +330 | 54,9 |
| 323 | Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) | 1.193 | 1.214 | +21 | 1,8 |
| 3231 | Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts | 997 | 1.045 | +48 | 4,8 |
| 3232 | Transferzahlungen an Beteiligungen | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3233 | Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen) | 13 | 17 | +5 | 36,2 |
| 3234 | Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter | 183 | 151 | -32 | 17,3 |
| 3235 | Transferzahlungen an das Ausland | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3236 | Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 324 | Auszahlungen aus Finanzaufwand | 74 | 68 | -6 | 8,4 |
| 3241 | Auszahlungen für Zinsaufwand, Finanzierungsleasing, Forderungsverkauf, Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft | 71 | 64 | -7 | 9,8 |
| 3242 | Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft | 3 | 4 | +1 | 0,0 |
| 3243 | Auszahlung aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben | 71 | 64 | -7 | 0,0 |
| 3244 | Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen | 3 | 4 | +1 | 28,6 |
| 32 | Summe Auszahlungen aus der operativen Gebarung | 2.604 | 3.026 | +421 | 16,2 |
| SA 1 | Saldo 1: Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 - 32) | 293 | 304 | +11 | 3,9 |

| MVAG-Code | Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen | RA 2020 | RA 2021 | Veränderung | |
|-------------|---|-----------------|------------|-------------|--------------|
| | | in Tausend Euro | | in % | |
| 331 | Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 185 | 27 | -158 | 85,5 |
| 3311 | Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3312 | Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückeinrichtungen | 185 | 27 | -158 | 85,5 |
| 3313 | Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3314 | Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3315 | Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3316 | Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3317 | Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 332 | Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 333 | Einzahlungen aus Kapitaltransfers | 176 | 741 | +565 | 321,0 |
| 3331 | Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts | 161 | 558 | +397 | 246,1 |
| 3332 | Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3333 | Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3334 | Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter | 15 | 183 | +168 | k.a. |
| 3335 | Kapitaltransferzahlungen vom Ausland | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 33 | Summe Einzahlungen aus der investiven Gebarung | 361 | 768 | +408 | 113,0 |
| 341 | Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 171 | 765 | +594 | 346,9 |
| 3411 | Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3412 | Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen | 163 | 507 | +344 | 211,0 |
| 3413 | Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten | 0 | 39 | +39 | 0,0 |
| 3414 | Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen | 4 | 202 | +198 | k.a. |
| 3415 | Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 4 | 17 | +13 | 286,4 |
| 3416 | Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3417 | Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 342 | Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 343 | Auszahlungen aus Kapitaltransfers | 61 | 3 | -58 | 94,4 |
| 3431 | Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts | 61 | 3 | -58 | 94,4 |
| 3432 | Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3433 | Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen) | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3434 | Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3435 | Kapitaltransferzahlungen an das Ausland | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 34 | Summe Auszahlungen aus der investiven Gebarung | 232 | 769 | +536 | 231,0 |
| SA 2 | Saldo 2: Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 - 34) | 128 | 0 | -129 | 100,3 |
| SA 3 | Saldo 3: Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2) | 421 | 304 | -117 | 27,9 |

| MVAG-Code | Bezeichnung der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen | RA 2020 | RA 2021 | Veränderung | |
|-------------|--|-----------------|-------------|-------------|--------------|
| | | in Tausend Euro | | in % | |
| 351 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden | 606 | 350 | -255 | 42,2 |
| 3511 | Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern | 45 | 0 | -45 | 100,0 |
| 3512 | Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3513 | Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3514 | Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen) | 561 | 350 | -210 | 37,5 |
| 353 | Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3530 | Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 355 | Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3550 | Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 35 | Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 606 | 350 | -255 | 42,2 |
| | | | | | |
| 361 | Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden | 565 | 634 | +69 | 12,1 |
| 3611 | Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern | 1 | 47 | +45 | k.a. |
| 3612 | Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3613 | Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3614 | Auszahlungen aus Finanzschulden | 564 | 587 | +23 | 4,1 |
| 3615 | Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 363 | Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3630 | Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 365 | Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 3650 | Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten | 0 | 0 | 0 | 0,0 |
| 36 | Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 565 | 634 | +69 | 12,1 |
| | | | | | |
| SA 4 | Saldo: 4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36) | 41 | -283 | -324 | 790,5 |
| | | | | | |
| SA 5 | Saldo: 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4) | 462 | 21 | -442 | 95,5 |

| | | | | | |
|-------------|--|-------------|------------|--|--|
| SA 6 | Saldo 6: Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung | 13 | -11 | | |
| SA 7 | Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6) | 476 | 10 | | |
| | Anfangsbestand liquide Mittel | -259 | 216 | | |
| | Endbestand liquide Mittel | 216 | 226 | | |
| | davon Zahlungsmittelreserven | 0 | 0 | | |